



Stefan Sieprath

Die Stiftung als Schulträgerin

Eine Untersuchung zur Möglichkeit
der Trägerschaft kirchlicher Schulen
durch Stiftungen am Beispiel
Nordrhein-Westfalen

Zum Autor

Stefan Sieprath, Jahrgang 1962, verheiratet, ein Kind, Studium der Fächer Deutsch, Geschichte, Katholische Theologie an der TH Aachen, der Universität Bonn und dem Institut Catholique in Toulouse, war zehn Jahre Gymnasiallehrer am Vinzenz-Pallotti-Kolleg in Rheinbach und ist seit drei Jahren Erzbischöflicher Schulrat in der Schulabteilung des Generalvikariats des Erzbistums Köln.

Impressum

Herausgeber: MAECENATA Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, Albrechtstraße 22, 10117 Berlin,
Tel: +49-30-28 38 79 09,
Fax: +49-30-28 38 79 10,
E-Mail: mi@maecenata.eu,
Website: www.maecenata.eu

Reihe Opuscula ist frei erhältlich unter: www.opuscula.maecenata.eu

Redaktion Rupert Graf Strachwitz, Thomas Ebermann

ISSN (Web): 1868-1840 **URN**: urn:nbn:de:0243-082006op204

Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Gastbeiträge geben ausschließlich die Meinung der Verfasserin bzw. des Verfassers wieder.

Haftungsausschluss Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das Maecenata Institut keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Die Regelung der Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen	9
3. "Alternative" Trägerschaftsformen für Ersatzschulen – eine Rechtsformgegenüberstellung	11
3.1. Trägerschaft durch eine GmbH.....	11
3.2. Trägerschaft durch einen (eingetragenen) Verein	13
3.3. Trägerschaft durch eine Stiftung	15
3.3.1. Der Begriff der Stiftung	15
3.3.2. Der Stiftungszweck.....	17
3.3.3. Das Stiftungsvermögen	18
3.3.4. Die Stiftungsorganisation.....	20
3.3.5. Stiftungen und Steuerrecht. Ein kurzer Abriss mit Blick auf Schulträgerschaften.....	22
3.4. Zwischenresümee - Die mögliche Entscheidung für eine Schulträgerschaft durch eine (rechtsfähige) Stiftung.....	25
4. Stiftungen und Schule in NRW. Historische Entwicklung und Bestandsaufnahme	29
4.1. Historische Entwicklung des Stiftungswesens.....	29
4.2. Bestandsaufnahme	30
5. Erscheinungsformen von Stiftungen	35
5.1. Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.....	35
5.1.1. Die Stiftung privaten Rechts	35
5.1.2. Die Stiftung öffentlichen Rechts.....	36
5.1.3. Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen.....	37
5.2. Zielobjekt für Ordensschulen: Kirchliche Stiftungen	38
5.2.1. Die (rechtsfähige) kirchliche Stiftung privaten Rechts als sinnvolle Trägerschaftsalternative für Ordensschulen?	42
5.2.2. Die Entscheidung für die rechtsfähige Form der kirchlichen Stiftung.....	45
6. Zur Entstehung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen	47
6.1. Zusammenspiel von Staat und Kirche.....	47
6.2. Modernisiertes Bundesrecht	48
6.3. Die Regelungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich kirchlicher Stiftungen	50
6.4. Die entsprechenden Aussagen des Codex Iuris Canonici.....	50
7. Die Stiftung Liebfrauenschule in Grefrath-Mühlhausen als Beispiel:	51
8. Schlusswort	58
9. Literaturverzeichnis	60
10. Rechtstexte	63

1. Einleitung

Stiftungen spielen "eine ständig wachsende Rolle im öffentlichen Leben. Deutschland erlebt zur Zeit mit rund 800 Neugründungen jährlich einen wahren Boom auf diesem Gebiet. Die Bedeutung von Stiftungen wird angesichts leerer Staatskassen noch zunehmen..."¹ Nicht nur aufgrund dieser Aussage ist zu konstatieren, dass die Wichtigkeit des Themas "Stiftungen" außer Frage steht.

Wieso aber ist die "Trägerschaft von Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen" aktuell ein Thema von nennenswerter Relevanz?² Und wieso kommt hierbei das Modell der Stiftung in den Blick, wie es das Thema der vorliegenden Arbeit - "Die Stiftung als Möglichkeit der Trägerschaft von Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen?" - vorgibt? Inwiefern könnte es für Ersatzschulträger die Notwendigkeit geben, über einen Trägerschaftswechsel hin zu einer Stiftung nachzudenken?

Die Regelungen bezüglich der Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen stellen doch, wie es allgemein heißt, im Vergleich zu anderen Bundesländern eine für die Ersatzschulen recht günstige Ausgangsbasis dar³. NRW verfügt zudem über eine reiche Ersatzschullandschaft in vielfältiger Trägerschaft, die von unterschiedlichen Schulträgern konfessioneller Prägung bis hin zu Trägern ohne religiösen Hintergrund reicht⁴. Gibt es dabei noch ein Desiderat zugunsten einer Trägerschaft durch Stiftungen?

Ein Blick ins Detail offenbart die Notwendigkeit einer differenzierteren Sichtweise, mit einem klar akzentuierten Blick auf den Aspekt der Finanzen. So gibt es bereits bei den Trägern mit kirchlichem Hintergrund eine deutlich unterschiedliche finanzielle Sicherheit. Die zum Teil bereits jetzt nicht günstige finanzielle Lage einiger Bistümer und Landeskirchen, zurückgehende Kirchensteuereinnahmen und die sich "gravierend verschlechternde finanzielle Lage vieler Ordensschulen"⁵ lässt zumindest für viele Ersatzschulen in Ordensträgerschaft die Frage nach der finanziellen Absicherung der Zukunft – zum Teil auch bereits der Gegenwart – drängender erscheinen. Schaut man sich einmal Trägerschaftswechsel in den letzten Jahrzehnten an, fällt auf, dass vor allem katholische Ordensschulträger, die einst zu den prägenden Elementen einer

¹ Meffert.

² Die Formulierung "Ersatzschulen" wurde gewählt, weil es sich hierbei um den korrekten und gängigen Fachterminus handelt. Es sei allerdings erwähnt, dass der Verfasser der vorliegenden Arbeit der Auffassung ist, dass der Stellenwert der sich hinter diesem Begriff verbergenden Schulwirklichkeiten durch eine Kennzeichnung wie beispielsweise "freie Schulen" eine adäquatere Kennzeichnung erführe.

³ Siehe Kapitel 2. der vorliegenden Arbeit.

⁴ Zum Begriff "Träger" siehe § 2 SchVg: "Schulträger ist, wer für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schule rechtlich unmittelbar die Verantwortung trägt und zur Unterhaltung der Schule eigene Leistungen erbringt...Schulträger können nur juristische oder natürliche Personen sein" (Erwähnt sei, dass das Schulverwaltungsgesetz mit Beschluss des Landtages von NRW vom 27.1.2005 im neuen Schulgesetz NRW aufgegangen ist).

⁵ Günnewig, S. 268.

blühenden Ersatzschullandschaft in NRW gehört haben, ihre Trägerschaft häufig in Bistumshand überführt haben⁶. Und auch für die Zukunft sind es gerade Ordensschulen, die einerseits über ein unverwechselbares Proprium verfügen, andererseits aber aufgrund von Überalterung der jeweiligen Ordensgemeinschaft und mangelndem Nachwuchs in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten, wenn keine innovativen Wege, und dazu können auch Trägerschaftswechsel hin zu Stiftungen zählen, in den Horizont der Betrachtung geraten.

Schon jetzt zeigen die soeben angeführte Übernahme von Ordensschulen durch Bistümer oder Trägerschaftswechsel hin zu Modellen mit Beteiligung von Kommunen oder Kreisen, dass die Landschaft gerade der kirchlichen Schulen dieses Typs im Umbruch begriffen ist. Dass auch hier das Ende mancher Möglichkeit bereits erreicht ist, zeigt die Tatsache, dass die Bistümer in der Regel eine weitere Übernahme von Schulen ablehnen⁷. Die Frage, "woher neue Finanzmittel kommen sollen"⁸, wird vor allem, aber nicht nur, die Ordensschullandschaft weiter und noch intensiver beschäftigen.

Das Thema der vorliegenden Arbeit - " Die Stiftung als Möglichkeit der Trägerschaft von Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen?" – stellt demzufolge für den Ersatzschulbereich ein Thema mit deutlich wahrnehmbarer Relevanz dar.

Bereits an dieser Stelle gilt es aber schon darauf hinzuweisen, dass die denkbare Zielsetzung, mit einem potentiellen Trägerschaftswechsel alle Finanzprobleme quasi auf einen Schlag zu lösen, nicht zu den realistischen Optionen zu zählen ist⁹.

Bei der Frage der möglichen Trägerschaftswechsel sind prinzipiell alle Ersatzschulen im Fokus der Betrachtung; der Blick dieser Arbeit wird aber, wie im Vorausgehenden schon ansatzweise deutlich wurde, aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Situation mancher Schulen in Ordensträgerschaft immer wieder zu den Ordensschulen schweifen.

Da die oben geschilderten Zusammenhänge im Kontext der Kirchensteuer eine für die kirchlichen Schulen spezifische Problematik erkennen lässt, wird diese Untersuchung somit eine "Schlagseite" hin zu den kirchlichen Schulen – und hierbei besonders zu den Ordensschulen - aufweisen. Das starke Übergewicht katholischer Ersatzschulen

⁶ Hiervon zeugen noch die Namen vieler Bistumsschulen wie beispielsweise "Ursulinenschule". Zur Geschichte des Ordensschulwesens und zur Entwicklung im Zusammenhang mit der Übernahme von Ordensschulen in Bistumshand am Beispiel des Erzbistums Köln siehe Bachner/Sieprath, S. 21ff.

⁷ Ebd., S. 270. Aus diesem Grunde soll auf die Vor- und Nachteile der Trägerschaft durch ein (Erz-)bistum in dieser Arbeit nicht eigens eingegangen werden. Siehe auch beispielsweise Aachener Kirchenzeitung 27/1997. Dem Verfasser liegt leider nur eine Kopie des Artikels vor, der keinen Verfassernamen und keine Seitenzahl enthält; aus diesem Grunde erscheint dieser Artikel nicht im Literaturverzeichnis.

⁸ Ebd.

⁹ Siehe hierzu Kap.2. dieser Arbeit.

in NRW und das spezifische Gewicht der katholischen Ordensschulen, von denen noch 43 verblieben sind¹⁰, legt immer wieder den besonderen Blick auf diese katholischen Schulen nahe. Diese an einigen Stellen spürbare Einengung des Themas ist aber so zu verstehen, dass die Ordensschulen als Folie für sämtliche Ersatzschulen fungieren sollen, um das Thema der Arbeit so immer wieder an einem möglichst konkreten Beispiel in den Blick zu nehmen.

Die vorliegende Arbeit möchte sich, wie bereits angerissen, mit der Frage der "alternativen" Trägerschaft auseinandersetzen, indem sie untersuchen soll, inwieweit Stiftungen diesbezüglich eine sinnvolle Möglichkeit darstellen können. Der Blick in andere Bundesländer, wo man im Gegensatz zu NRW geradezu von einem aufblühenden Stiftungswesen im Ersatzschulbereich sprechen kann, offenbart, dass dies hier ohne Zweifel so gesehen wird¹¹. Warum dies in NRW bisher höchstens ansatzweise so ist, sollte eine Frage sein, die im Verlaufe dieser Arbeit gestellt wird. In jedem Falle sind es in anderen Bundesländern Ordensschulen, aber auch Bistumsschulen, wie das Beispiel Osnabrück in Niedersachsen zeigt, die die einschneidende Maßnahme des Trägerschaftswechsels hin zur Stiftung gewählt haben.

Die Fokussierung der Themenstellung dieser Arbeit auf NRW ist durch das föderale Bildungssystem mit seinen jeweils eigenständigen Bildungslandschaften und die unterschiedlichen Ausführungsgesetze zum Bereich der Stiftungen in den Bundesländern begründet.

Die Arbeit wird sich aber nicht ausschließlich mit der Möglichkeit des Trägerschaftswechsels auseinandersetzen. Die Frage, inwieweit die Stiftung auch "einfach" als Finanzierungsmodell fungieren kann, wird notwendigerweise mit in den Blick kommen.

Die vorliegende Untersuchung kann den Fokus nicht nur auf rechtliche Zusammenhänge legen. Bei der Frage nach dem Für und Wider eines Trägerschaftswechsels, der für jede Schule einen einschneidenden Vorgang darstellt, ergibt sich automatisch die Frage nach der Sicherung des Propriums und des Profils der jeweiligen Schule.

Neben den wenigen Stiftungen, die in NRW im genannten Zusammenhang bisher eine nennenswerte Rolle spielen¹², fallen vor allem Trägerschaftswechsel in die Form einer GmbH oder in die eines Vereins auf¹³.

¹⁰ Günnewig, S. 270.

¹¹ Siehe beispielsweise den süddeutschen Raum.

¹² Siehe Kapitel 4.2. dieser Arbeit.

Diese Arbeit soll daher, nachdem die gesetzliche Regelung der Ersatzschulfinanzierung in NRW kurz in den Blick genommen worden ist, die Informationen darlegen, mit denen sich ein Ersatz-/Ordensschulträger konfrontiert sieht, der sich mit dem Wechsel der Trägerschaft seiner Schule hin zu einer alternativen Rechtsform auseinander zu setzen hat. Er kommt nicht umhin, eine Rechtsformgegenüberstellung vorzunehmen, welche die gängigsten der Alternativen, also GmbH, Verein und Stiftung, nacheinander beleuchtet. Wegen des Schwerpunkts der Arbeit - Thema ist "Stiftung" und nicht die Gegenüberstellung der Rechtsformen – nehmen die Ausführungen zu GmbH und Verein dabei nur einen eingeschränkten Raum ein, in dem wesentliche Aspekte "gerafft" reflektiert werden. Die Ausführungen zur Rechtsform Stiftung werden dann, immer mit Blick auf das Thema der Arbeit, einen größeren Raum einnehmen. Der Einstieg in die Materie "Stiftung" soll dabei im ersten Teil der Arbeit in einem Maße erfolgen, der für die Abgrenzung zu GmbH und Verein sinnvoll und ausreichend erscheint. So soll neben wesentlichen Elementen des Stiftungsbegriffs auch die Steuerproblematik angerissen werden, die wesentlich für eine Entscheidung sein dürfte. Die Arbeit kann dabei nicht den Anspruch erheben, die steuerrechtliche Grundlage umfassend darzulegen. Viele Steueraspekte bedürfen der Einzelfallbehandlung durch Experten, was nicht Thema dieser Arbeit sein kann. Wesentlich ist die Auflistung der zentralen Steuervorteile im Falle der Einrichtung einer Stiftung.

In einer Art Zwischenresümee soll die Frage nach der Stiftung als Alternative in Sachen Trägerschaft einer Abwägung unterzogen werden, und zwar vor dem Hintergrund der vorher behandelten Alternativen GmbH und Verein. Das Zwischenresümee soll auch die Frage beinhalten, ob die Stiftung als optimale Lösung auf der Suche nach einer attraktiven Trägerform zu bezeichnen ist.

Erst nach diesem Schritt, der noch einen integralen Bestandteil der Rechtsformgegenüberstellung darstellt, soll dann ein vertieftes Einsteigen in die Thematik der Stiftungen vorgenommen werden, der mit einem Blick auf die historische Entwicklung des Stiftungswesens in Deutschland und einer Bestandsaufnahme des gegenwärtig Vorhandenen bezüglich der Beziehung Stiftung-Schule in NRW beginnt.

Der Begriff "Stiftung" und sein Verhältnis zu Schule wird also in einem Zwischenschritt thematisiert: Zum einen die erste Behandlung der Thematik im Rahmen einer Rechtsformgegenüberstellung und zum zweiten der Blick in die historische Entwicklung samt Bestandsaufnahme als Voraussetzung der intensiveren Beleuchtung mit Blick auf Trägerschaft. Natürlich könnte man hierbei einzelne Module innerhalb dieses

¹³ Die Trägerform AG ist in NRW bisher nach Wissen des Verfassers zumindest im Bereich der weiterführenden Schulen nicht vorhanden. Es müsste untersucht werden, ob sie grundsätzlich möglich ist. Weitere Trägerschaftsformen

Zweischritts austauschen, natürlich kann es zu Dopplungen kommen; der mögliche Entscheidungsweg eines Ersatzschulträgers ist aber so fiktiv zu verfolgen.

Notwendig für ein vertieftes Einsteigen in die Materie ist nach der Bestandsaufnahme erneut eine Gegenüberstellung, dieses Mal eine der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Stiftungen, damit der suchende Ersatzschulträger auch hier eine fundierte Entscheidung für die geeignetste Form fällen kann. Als herausgehobenes Beispiel sollen dann die Möglichkeiten für Ordensschulen beleuchtet werden, indem der Blick auf die "kirchlichen Stiftungen" gerichtet und schließlich die Frage behandelt wird, ob die (rechtsfähige) kirchliche Stiftung privaten Rechts als sinnvolle Trägerschaftsalternative bezeichnet werden kann.

Um die Entstehung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in den Blick zu nehmen, erscheint es notwendig, die rechtlichen Grundlagen für die Gründung einer entsprechenden Stiftung hinzuzuziehen, um auch hier eine solide Basis zu schaffen. Zu behandeln sind die entscheidenden Regelungen des BGB, wobei hier das reformierte Bundesrecht in den Blick gerät, das Stiftungsgesetz für das Land NRW und der CIC. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass sich die Stiftungsgesetzgebung in Bewegung befindet. So wird diese Arbeit, wie gesagt, sowohl auf das reformierte Bundesrecht als auch auf das soeben erlassene neue Stiftungsgesetz NRW eingehen. Wegen der zeitlichen Nähe der Veröffentlichung des Letzteren zur Abfassung dieser Arbeit sollen neues und altes Stiftungsgesetz NRW an den entsprechenden Stellen der Arbeit nebeneinander aufgeführt werden, um Verwechslungen vorzubeugen. Das neue Stiftungsgesetz in NRW wird hierbei in einem bestimmten, als ausreichend erscheinenden Rahmen integriert werden.

Die Arbeit soll aber nicht bei dieser Betrachtung der rechtlichen Grundlage einer möglichen Stiftung als Möglichkeit der Trägerschaft einer Ersatz- bzw. Ordensschule in NRW stehen bleiben, ohne den Blick auf einen konkreten "Fall" zu richten, der Hinweise auf die mögliche Realisierung des angesprochenen Vorhabens geben kann. So wird zum Abschluss die "Stiftung Liebfrauenschule" in Grefrath-Mühlhausen einer Betrachtung unterzogen, die den Weg hin zu einer Trägerstiftung zwar noch nicht realisiert hat, aber in fernerer Zukunft noch gehen könnte.

Abschließend sei erwähnt, dass die benutzte Literatur keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

2. Die Regelung der Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen

Die Landesverfassung in Nordrhein-Westfalen gewährt den Ersatzschulen einen Anspruch "auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse"¹⁴. An der Finanzierung sind also – wie auch in allen anderen Bundesländern – die staatliche Seite und die jeweiligen Schulträger gemeinsam beteiligt. Alles Weitere regelt ein Ersatzschulfinanzierungsgesetz¹⁵, in dem festgelegt ist, dass sich die Eigenleistung des Trägers in Nordrhein-Westfalen in der Regel auf fünfzehn Prozent der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule beläuft. Stellt der Träger Schulräume und Schuleinrichtungen - und das tun die meisten - hat er "nur" eine Eigenleistung von sechs Prozent zu tragen. Das Land übernimmt somit im Regelfall 94 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten¹⁶. Diese Unterhaltungskosten für ein nordrhein-westfälisches Gymnasium mit etwa 1000 Schülern belaufen sich auf etwa fünf Millionen Euro jährlich, so dass der Träger 300000 Euro pro Jahr aufbringen muss. Investitionskosten sind hier allerdings noch nicht enthalten. Als Ausgaben können Darlehen für bauliche Instandsetzung und für Um-, Erweiterungs- und Neubauten veranschlagt werden, soweit sie als notwendig anerkannt werden¹⁷. Nicht veranschlagt werden dürfen Tilgungsraten.

Die Bezeichnung "Bedarfsdeckungs-" bzw. Defizitdeckungsverfahren resultiert daraus, dass die Schule entweder einen Bedarf im Haushalt bzw. bestimmte Ausgaben nachweist, die das Land dann in der oben beschriebenen Weise mit einem bestimmten Prozentsatz bezuschusst. Als Vergleichsmaßstab und Höchstgrenze dient der Bedarf einer entsprechenden öffentlichen Schule.

Das geschilderte System "beinhaltet ein hohes Maß an finanzieller Gerechtigkeit und bietet den Trägern eine relativ große Sicherheit, da es die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Schule berücksichtigt"¹⁸. Bedingung für einen soliden Schulbetrieb ist allerdings, wie oben dargelegt, dass die Träger auch weiterhin in der Lage sind, ihren Eigenanteil zu finanzieren.

¹⁴ EFG.

¹⁵ Ebd. Auch dieses Ersatzschulfinanzierungsgesetz ist im neuen Schulgesetz NRW aufgegangen, was aber für den Gang dieser Arbeit keine entscheidende Rolle spielt. Siehe auch Anm. 15.

¹⁶ Auf eine weitere Möglichkeit, die bei Anmietung des Schulgebäudes und Bereitstellung der Einrichtung durch den Schulträger eine 87%ige Refinanzierung vorsieht (§ 5 EFG i.V.m. § 6 Absätze 1 u. 2 EFG), soll hier nicht näher eingegangen werden, da sie z.B. im Bereich katholischer Schulen keine nennenswerte Rolle spielt.

¹⁷ § 13 EFG. Das bei Beendigung dieser Arbeit erschienene neue Schulgesetz enthält die Aussagen zur Ersatzschulfinanzierung in den §§ 105ff.; siehe auch FESchVO; zum Thema "Personalkostenpauschalierung" siehe Schulverwaltung 3/2005, S. 93.

¹⁸ Sieprath.

Eine Garantie dafür, dass die Politik hier nicht in Zeiten allgemeiner Finanzknappheit zum Mittel der Kürzungen auch im Bereich der Ersatzschulfinanzierung greift, gibt es allerdings nicht, wie auch das Jahr 2004 wieder gezeigt hat. Die staatliche Refinanzierung bleibt aber in jedem Falle ein nicht ersetzbares Finanzierungsfundament für jede Ersatzschullandschaft¹⁹. Der soeben beschriebene Eigenanteil des jeweiligen Ersatzschulträgers ist ein wesentlicher Teil der Summe, die jährlich über die in dieser Arbeit diskutierten möglichen Finanzierungswege - zumindest anteilig - aufzubringen wäre. Beispielsweise Investitionskosten kommen dann sogar noch hinzu. BRÖMMLING geht davon aus, dass die Stiftung in der Regel "einen einstelligen Prozentsatz des Schulhaushalts beisteuern kann"²⁰.

Dem bisher nicht kundigen Leser dürften die Schwierigkeiten, vor denen beispielsweise manche Ordensgemeinschaften mehr und mehr stehen, so zumindest ansatzweise klargeworden sein. Die aufzubringenden Summen können bei zurückgehendem Ordensnachwuchs leicht zum Damoklesschwert werden.

Es dürfte zudem deutlich geworden sein, dass das schließlich zu favorisierende Trägerschaftsmodell, egal ob Stiftung, Verein oder GmbH, in jedem Falle Garant für den regelmäßigen Fluss nicht geringer Geldbeträge sein müsste. Ansonsten wäre beispielsweise die – nicht zuletzt auch emotionale - Hürde eines Trägerschaftswechsels nicht zu legitimieren.

Welche Vor- und Nachteile bieten die genannten Modelle den Ersatzschulträgern? Im Folgenden sollen sie der Reihe nach vorgestellt und auf ihre Eignung mit Blick auf die zu leistenden Anforderungen untersucht werden.

¹⁹ Keineswegs dürfen Spender oder Zustifter dazu dienen, die Verpflichtungen des Staates zu übernehmen, siehe hierzu auch STRACHWITZ, S. 121 : "Daß bürgerschaftliches Engagement in erster Linie dazu dient, öffentliche, im Sinn von staatlichen Aufgaben billiger zu erfüllen und somit die Staatskasse zu entlasten, wurde als Prinzip eindeutig verworfen."

²⁰ Brömmeling; Schulstiftungen, S.322.

3. "Alternative" Trägerschaftsformen für Ersatzschulen – eine Rechtsformgegenüberstellung

In diesem Kapitel sollen für Ersatzschulen mögliche und auch in NRW vorkommende Trägerschaftsformen – GmbH, Verein, Stiftung - in einer Gegenüberstellung auf die Möglichkeit untersucht werden, für den Schulträger eine sinnvolle Alternative zum vorhandenen Trägerstatus darzustellen.

Zu den wesentlichen Kriterien für eine mögliche Entscheidung zählen die durch die jeweilige Trägerschaftsform zu erzielende Steigerung von Finanzmitteln, die Wirkung der veränderten Trägerschaftsform auf potentielle Geldgeber sowie die mit der Neustrukturierung möglicherweise verbundenen Vor- oder Nachteile für das Profil der Schule und für eine effektive Gestaltung des Schulbetriebs.

3.1. Trägerschaft durch eine GmbH²¹

Gehen wir einmal von einem Ordenschulträger in Nordrhein-Westfalen aus und stellen uns eine für die Schule verantwortliche Gemeinschaft von Patres bzw. Brüdern oder aber Schwestern vor, so bleibt zunächst festzuhalten, dass die Ordensleute bei ihrer Beschäftigung mit dem Phänomen "GmbH" auf eine Materie stoßen, die zunächst sehr wenig mit dem Bereich Schule zu tun zu haben scheint.

Die GmbH ist dem Handelsrecht unterworfen und "eine der Grundformen wirtschaftlich tätiger Unternehmen"²². Ihr Zustandekommen resultiert aus einem Vertrag zwischen Gesellschaftern, welche sowohl aus juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als auch aus natürlichen Personen bestehen können²³. Entscheidender Aspekt nicht zuletzt mit Blick auf Ordenschulträger ist, dass für die Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Generell ist bei einer solchen Struktur zu bedenken, dass die Gesellschafter als Eigentümer in der Regel mitwirtschaften wollen, eine Schule aber nicht profitorientiert ist und somit für eigentliches "Wirtschaften" also keinen Raum bietet. Aber selbst wenn mögliche Gesellschafter auch nur einen anderweitig motivierten Einfluss auf die Schule nehmen wollen, stellt dies für die bisherigen Träger eine höchst sensible Frage dar. So

²¹ In NRW beispielsweise die Mädchenrealschule "Mater salvatoris" in Kerpen oder das Heilig-Geist-Gymnasium in Würselen. Zu den folgenden Ausführungen bezüglich der unterschiedlichen Trägermodelle siehe auch Stiftungen, S. 10.

²² Ahrendt, S. 55.

²³ Ebd.

wird ein Orden sehr vorsichtig an die Frage herangehen, inwieweit aus der Hereinnahme ordensfremder Gesellschafter eine Profilveränderung der Schule im Sinne einer Abkehr vom Trägergedanken resultieren könnte. Bestehen die Gesellschafter aus Vertretern des Ordens oder des Bistums, in dem die Schule liegt, oder vielleicht noch aus der entsprechenden Kommune, wird dieses Problem minimiert, wenn man zusätzlich die folgenden Vorgaben bedenkt.

Gesetzlich vorgeschrieben sind kaufmännisches Rechnungswesen, die Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und die Bestellung eines bzw. mehrerer Geschäftsführer. Hier ist demzufolge zunächst ein gewisser Arbeitsaufwand zu bedenken, wobei eine staatliche Genehmigung bzw. –aufsicht nicht erforderlich ist. Durch die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag kann ein Aufsichtsrat vorgeschrieben werden, der vor allem für die wirtschaftliche Kontrolle zuständig ist.

Um die Zielsetzungen der Gesellschafter, also vor allem des bisherigen Trägers, möglichst sicher durchzusetzen, was auch für das Profil der Schule nicht unerheblich ist, kann durch den Einstellungsvertrag eine enge Bindung des Geschäftsführers an die Vorgaben der Gesellschafter erreicht werden. Eine effektive Kontrolle ist zudem dadurch zu erzielen, dass z.B. ein Vertreter des Bistums oder der Schulleiter als Aufsichtsrat bestimmt werden. Ein Schulträger kann sowohl beim Stammkapital als auch im Verwaltungsrat die Mehrheit stellen. Eine gewisse, im Sinne der Gesellschafter wirkende personelle Vernetzung bzw. eine prägende Einflussnahme durch den Träger ist also erreichbar, eine Orientierung an demokratischen Strukturen ist nicht zu erkennen. Zu bedenken ist allerdings, dass am Gesellschaftsvertrag bei vorhandener Absicht der Gesellschafter Änderungen prinzipiell jederzeit im Bereich des Möglichen sind²⁴. Da die Gesellschafter zudem austreten bzw. kündigen können und sogar die Auflösung der GmbH möglich, im Falle der Verschuldung sogar zwingend ist, ist die Dauerhaftigkeit einer GmbH und damit der Schule nicht gewährleistet. Ein Träger, der an der dauerhaften Fortexistenz seiner Schule vorrangig interessiert ist, was nicht immer gewährleistet sein muss, könnte sich hierdurch abschrecken lassen.

Zu den Vorteilen der GmbH, auch mit Blick auf Ordensschulträger, gehört mit Sicherheit die Tatsache, dass das Mindestkapital bei der Gründung nur 25.000 Euro beträgt. Wer über größere Geldmittel nicht verfügt oder einen Erwerb derselben als nicht realistisch ansieht, könnte hier somit "sicher" aufgehoben sein. Andererseits könnte der nach ökonomischem Kontext klingende Begriff der GmbH – selbst der der

²⁴ Vgl. Weger.

gGmbH – auf potentielle, von ideellen Motiven geleitete Geldgeber abschreckend wirken. Zudem ist, selbst wenn beispielsweise eine Kommune Gesellschafter wird, ein nennenswerter finanzieller Zugewinn bzw. eine dauerhafte Garantie der Finanzierung des Eigenanteils nicht gewährleistet²⁵, wengleich sich in bestehenden Fällen Träger eine finanzielle Entlastung durch die Gründung einer GmbH erhoffen.

Jedenfalls, wer an einzelnen der genannten Aspekten Gefallen findet, könnte, wie die bereits angeführten Einzelbeispiele in NRW zeigen, durchaus zur Entscheidung für eine GmbH neigen. Genauso könnten einzelne Aspekte, wie die nicht garantierte Dauerhaftigkeit, aber auch abschreckend wirken. Mögliche Alternative wäre, wie oben bereits angedeutet, der Verein, der im Folgenden beleuchtet werden soll.

3.2. Trägerschaft durch einen (eingetragenen) Verein

Typisch für den eingetragenen Verein, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist seine demokratische Grundstruktur²⁶. Mindestens sieben Mitglieder, natürliche oder juristische Personen, schließen sich mit dem Ziel zusammen, einen gemeinsamen Zweck zu verwirklichen²⁷. Das Vereinsrecht ist grundlegend, "oberste Autorität des Vereins"²⁸ ist die Mitgliederversammlung, deren oben angesprochene demokratische Struktur - je nach Perspektive - Vor- und Nachteile mit sich bringen und somit schon ein Entscheidungskriterium mit Blick auf Schule darstellen kann. Die Mitglieder fungieren als Entscheidungsträger, "Grundsatzdiskussionen in einer Mitgliederversammlung verzögern oft spontane Beschlussfassungen oder spontanes Reagieren"²⁹. Eine Veränderung des Mitgliederstandes, zum Beispiel durch Austritt oder Kündigung, ist möglich; hingewiesen sei zudem auf die mit Wahlen verbundenen Unsicherheiten, was schon alleine darauf hindeutet, dass eine Kontinuität der Verwirklichung des Schulprofils bzw. der Umsetzung der Trägeridee – man denke nur an eine religiös geprägte Trägeridee bzw. an ein entsprechendes Profil - nicht zwingend gewährleistet ist. Eine Änderung der Vereinssatzung, ja, bei einer gegebenen Zustimmung sämtlicher Mitglieder sogar eine Änderung des Zwecks, ist in der Tat "grundsätzlich jederzeit möglich"³⁰. Da der Verein einen Vorstand haben muss,

²⁵ Zur Frage der Beteiligung von Gebietskörperschaften siehe Günnewig, S. 271f.

²⁶ Vgl. Ahrendt, S. 56 f.

²⁷ Vgl. Weger, S. 6.

²⁸ Ahrendt, S. 56.

²⁹ Ebd.

³⁰ Weger, S.11.

den man auf geeignete Weise besetzen kann³¹, und da man die Satzung entsprechend gestalten kann, bestehen hier allerdings Möglichkeiten, den Vereinszweck zu schützen. Entscheidend ist also auch hier die Zusammensetzung von Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Gründung eines Vereins mit nur sieben Mitgliedern ist erlaubt. In der Eigenart der Mitgliederversammlung könnte natürlich auch ein Vorteil liegen, nimmt man einmal die "Initiative der Beteiligten"³² in den Blick. So besteht eventuell die Chance, dass die "vereinsmäßig organisierte bürgerschaftliche Schule (...) Anteilnahme und Initiative von unten" verstärkt³³. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn man den Verein auch für die Eltern zugänglich macht³⁴.

Generell stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Zeit einen günstigen Hintergrund für einen Verein als Schulträgermodell darstellt. Ohne den Begriff der postmodernen Beliebigkeit bemühen wollen, erscheint es im Zug der Zeit zu liegen, eine langfristige mitgliedschaftliche Bindung an einen Verein häufig eher abzulehnen.

Ein weiterer Vorteil besteht sicherlich noch darin, dass für einen Verein weder eine staatliche Genehmigung noch eine entsprechende Aufsicht erforderlich sind³⁵. Beim "e.V." bestehen lediglich "Prüfung der Voraussetzungen zur Eintragung ins Vereinsregister"³⁶ sowie "Registeranmeldung bestimmter Tatbestände"³⁷. Die Einstellung von Fachkräften für die Verwaltung ist möglich, was nicht zuletzt bei den im Zusammenhang mit Schulen anfallenden Geldsummen eine nicht unwichtige Möglichkeit darstellt.

Der finanzielle Aspekt weist noch einen weiteren nicht zu unterschätzenden Aspekt auf: Die Gründung eines Vereins wird nicht durch finanzielle Hürden erschwert, ein Mindestvermögen ist – anders als bei der GmbH - nicht erforderlich³⁸; allerdings ist es für die Mitglieder des Vereinsvorstands nachteilig, dass sie – ebenfalls anders als bei der GmbH - mit ihrem kompletten Vermögen haften³⁹. Dem Verein ist es grundsätzlich möglich, vorhandenes Vermögen zu verbrauchen⁴⁰. Schließlich sind Vereine "an das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gebunden"⁴¹, die Bildung von Rücklagen ist also nur "mit Schwierigkeiten"⁴² möglich. Auch hinsichtlich eines Vereins als

³¹ In Frage kämen hier sogenannte "geborene Mitglieder".

³² Hardorp, S. 210.

³³ Ebd.

³⁴ Zur Frage der Beteiligung von Eltern als Mitträger einer Schule siehe Günnewig, S. 273f.

³⁵ Vgl. Weger, S. 10.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Vgl. Weger, S. 8.

³⁹ Ahrendt, S. 59.

⁴⁰ Vgl. Weger, S. 8.

⁴¹ Ahrendt, S. 56. "Zeitnah" meint hier eine "Verwendung grds. spätestens innerhalb des Geschäftsjahres, das auf das Jahr der Vereinnahmung folgt", Weger, S. 9.

⁴² Ebd. Allerdings praktizieren manche Schulen die Möglichkeit, neben den häufigen Fördervereinen auch einen sogenannten "Spendensammelverein" zu führen, so zum Beispiel "PRO SCHOLA – Verein zum Erhalt der Freien Trägerschaft der Liebfrauenschule Mülhausen e.V.", dessen Zweck "die Beschaffung von Mitteln..." ist, Vereinsatzung PRO SCHOLA, § 2.

Trägermodell gilt es allerdings zu konstatieren, dass mit seiner Gründung, auch bei der Beteiligung von Kommunen, keine zwingende Vermögenszunahme bzw. automatische Garantie für eine dauerhafte Finanzierung des Eigenträgeranteils verbunden ist⁴³. Zudem sind Spenden, auf die jeder Verein angewiesen ist, kein Finanzmittel, das regelmäßig und gleichmäßig fließen muss.

Nicht unwesentlich für den Wunsch nach dauerhafter Gewährleistung der Trägeridee ist dann auch die Tatsache, dass ein "Verein jederzeit durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden"⁴⁴ kann – ein nicht ungefährlicher Aspekt für eine mögliche Absicht, die Existenz einer Schule mit ihrem je eigenen Profil dauerhaft zu sichern.

Für den Verein gilt also Ähnliches wie bei der GmbH, je nach Situation und Intention des Trägers kann eine Entscheidung durchaus für den Wechsel hin zu einem Verein fallen, die genannten Charakteristika und Nachteile können aber auch einen gegenteiligen Entschluss hervorrufen.

Die bisherigen Betrachtungen dürften aber trotz ihrer Kürze gezeigt haben, dass die Stiftung, Thema dieser Arbeit, für interessierte Ordens- oder überhaupt Ersatzschulträger keine Alleinstellung einnehmen muss, sondern dass sie zumindest bei einer entsprechenden Ausgangslage mit den Rechtsformen GmbH oder Verein konkurrieren wird.

Der Gang der Arbeit soll aber nun der Rechtsform zugeführt werden, die den thematischen Schwerpunkt ihrer Betrachtungen darstellt. Es liegt in der Konsequenz dieser Schwerpunktsetzung, dass den Erläuterungen zum Begriff "Stiftung" dabei schon an dieser Stelle ein größerer Raum eingeräumt wird als denen der beiden anderen Rechtsformen.

Der Einstieg in die Materie soll zunächst in einem Maße erfolgen, das für eine Abgrenzung zu GmbH und Stiftung als sinnvoll erscheint.

3.3. Trägerschaft durch eine Stiftung

3.3.1. Der Begriff der Stiftung

Die Arbeit versucht in diesen Abschnitten, wie oben dargelegt, die Informationen nachzustellen, mit denen ein Ersatzschulträger, stellenweise konkret vorgestellt am

⁴³ Siehe oben.

⁴⁴ Ahrendt, S. 57.

Beispiel des Ordensschulträgers, in einer Art "Erstbegegnung" im Zusammenhang mit den Phänomenen GmbH, Verein und Stiftung konfrontiert wird. Um im Folgenden nun die Rechtsform in den Blick zu nehmen, die den Kern der vorliegenden Arbeit darstellt, bedarf es zunächst des Versuchs der Definition:

"Die Stiftung kann als eine Einrichtung definiert werden, die mit einem Vermögen ausgestattet, auf Dauer errichtet und dazu bestimmt ist, den vom Stifter im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung niedergelegten Stiftungszweck zu verfolgen"⁴⁵. ANDRICK hebt hervor, dass "die drei Merkmale der nichtverbandsmäßigen Organisation, des Zwecks und des Vermögens"⁴⁶ immer vorhanden sein müssen, damit man von einer Stiftung sprechen kann. Der Stellenwert des Faktors Vermögen wird dabei allerdings von verschiedenen Forschungspositionen durchaus unterschiedlich bewertet, wie im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch deutlich werden wird.⁴⁷ Und überhaupt kann und soll das soeben vorgenommene, durchaus überzeugend wirkende Beispiel einer Definition des Stiftungsbegriffs nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Versuch, den Begriff Stiftung einheitlich zu definieren, Schwierigkeiten bereitet.

Ein Problem beim Versuch der Begriffsdefinition stellt vor allem die Tatsache dar, dass der Terminus "Stiftung" "heute mit uneinheitlichen Bedeutungen belegt"⁴⁸: wird. Er steht für "den Vorgang der Entstehung einer Stiftung sowie für die aus diesem Vorgang hervorgegangene Einrichtung"⁴⁹ und für Institutionen, die eigentlich keine Stiftung darstellen, wie beispielsweise die Parteienstiftungen⁵⁰. Diese Uneinheitlichkeit hat ihren Grund "in der fehlenden Legaldefinition sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht"⁵¹. So findet sich in den §§ 80 - 88 BGB eine Regelung für die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts⁵². Diese Form nimmt "die Funktion eines Leitbilds für das gesamte Stiftungsrecht ein"⁵³. Wegen der vielfältigen Erscheinungs- und Rechtsformen derzeit existierender Stiftungen ist es laut AHRENDT geradezu unmöglich, eine einheitliche Definition des Stiftungsbegriffs zu formulieren⁵⁴. Diesen Versuch trotzdem zu unternehmen, war und ist daher Aufgabe der Rechtslehre und Rechtsprechung⁵⁵: "Eine *Stiftung im Rechtssinne* ist danach die vom Stifter geschaffene Organisation, die

⁴⁵ Weger, S. 5.

⁴⁶ Andrick, S. 36. Siehe auch Ahrendt, S. 67.

⁴⁷ Siehe Kap. 3.3.3.

⁴⁸ Ahrendt, S. 67.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Diese sind "in der Rechtsform eines Vereins organisiert" (ebd.).

⁵¹ Ebd.

⁵² BGB § 80 – 88.

⁵³ Handbuch, S. 1.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Vgl. Andrick, S. 35.

die Aufgabe hat, mit Hilfe des der Stiftung gewidmeten Vermögens den festgelegten Stiftungszweck dauernd zu verfolgen"⁵⁶.

Eine wesentliche und notwendige Differenzierung innerhalb des Stiftungsbegriffs ist dabei noch gar nicht in den Blick genommen worden, die zwischen rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Stiftungen⁵⁷. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass die rechtsfähige Stiftung im Unterschied zur nicht-rechtsfähigen eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist und in Sachen Dauerhaftigkeit einen Vorteil aufweist⁵⁸. Der Stifter einer nicht-rechtsfähigen Stiftung kann bezüglich seiner Stiftung einen Widerruf bzw. eine Kündigung vornehmen, was bei der rechtsfähigen Stiftung so nicht möglich ist.

Diese beiden Unterscheidungskriterien verführen mit Blick auf das Thema das Thema dieser Arbeit zunächst einmal dazu, den Fokus der Betrachtung vor allem auf die rechtsfähigen Stiftungen zu richten. Ob diese Vorgehensweise gerechtfertigt ist, wird im weiteren Verlauf dieser Ausführungen zu klären sein.

3.3.2. Der Stiftungszweck

Dem Stiftungszweck kommt innerhalb der drei konstitutiven Elemente des Stiftungsbegriffs eine zentrale Rolle zu⁵⁹. Der Stiftungszweck spiegelt die besondere Aufgabe wider, welche die Stiftung erfüllen soll, er prägt somit ihre spezielle Individualität. In ihm kommt der Stifterwille zum Ausdruck, der als juristische Person institutionalisiert wird und somit seine Dauerwirkung erhält.

Nach der Genehmigung der Stiftung ist der Zweck unveränderbar. Weder der Stifter noch die Stiftungsverwaltung noch die behördliche Aufsicht können eine Veränderung vornehmen. Nur wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist oder wenn durch sie eine Gefährdung des Allgemeinwohls erfolgt, ist eine Zweckänderung im Bereich des Möglichen, allerdings nur "unter engen Voraussetzungen und mit staatlicher Genehmigung"⁶⁰. Der Stiftungszweck sollte also von Beginn an so konzipiert werden, "daß er gegenüber dem Wandel der Verhältnisse eine gewisse Beständigkeit erwarten läßt"⁶¹. Verfolgt werden können sowohl öffentliche als auch privatnützige Zwecke.

⁵⁶ Handbuch, S. 2, siehe hier auch weitere Angaben. Siehe auch die Definition bei Andrick, S. 36: "...ist nach heute herrschender Ansicht die Stiftung eine nichtverbandsmäßige Einrichtung (Organisation, Institution), die einen bestimmten Zweck mit Hilfe eines Vermögens verfolgt, das diesem Zweck dauernd gewidmet ist."

⁵⁷ Siehe hierzu vor allem Kap.5.1.3. und 5.2.2. dieser Arbeit.

⁵⁸ Vgl. Beckmann, S.220ff.

⁵⁹ Vgl. Handbuch, S. 3, Ahrendt, S. 68, Andrick, S. 37 f., Ebersbach, Handbuch, S. 16.

⁶⁰ Handbuch, S. 3. Siehe § 87 BGB.

⁶¹ Handbuch, S.3.

3.3.3. Das Stiftungsvermögen

Die Stiftung bedarf, wie oben bereits ausgeführt, zur Erfüllung ihres Zwecks eines Vermögens⁶². Dieses Vermögen kann "aus Sachen und Rechten bestehen"⁶³ und wird dem Stiftungszweck gewidmet. Ein bestimmtes Mindestvermögen ist nicht festgelegt worden, das "*Vermögen muss ausreichend sein*"⁶⁴, damit die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig verwirklicht werden kann. Nicht zwingend ist es, dass das Stiftungsvermögen zu Beginn im vollen Maße zur Verfügung steht. Allerdings muss, wie ANDRICK ausführt, dieser "rechtliche Mangel fehlenden Stiftungsvermögens (...) in absehbarer Zeit"⁶⁵ behoben werden, ansonsten wird die Stiftung aufgehoben. Zu bedenken ist außerdem, dass eine Anerkennung durch die Stiftungsbehörde nur dann erfolgt, "wenn das Vermögen die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sichert"⁶⁶. Durchaus unterschiedlich ist dabei die Vorgehensweise der Stiftungsbehörden in den verschiedenen Bundesländern. Im Normalfalle "sollte aber mindestens ein Vermögen von 50000 Euro vorhanden sein"⁶⁷. Prinzipiell ist es laut ANDRICK erstrebenswert, "dass zwischen Stiftungszweck und Vermögensausstattung ein angemessenes Verhältnis besteht, weil nur mit ausreichender Ausstattung mit Mitteln die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet ist"⁶⁸.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass ANDRICK den Vermögensaspekt in einer Weise in den Vordergrund rückt, die nicht zwingend von allen Seiten uneingeschränkt geteilt wird. So heben ADLOFF/VELEZ bei ihrem Versuch der Klärung des Begriffs der Stiftung hervor, dass sie "die Frage, ob eine Stiftung über ein Vermögen verfügt, ... als *nicht essentiell* betrachten"⁶⁹ wollen. Vielmehr sei "die Bindung an den Anfang"⁷⁰ zu betonen: "Die dauerhafte Verpflichtung zur Rückbesinnung, zur Bindung an den Anfang des Stifterwillens und die damit einhergehende Interaktion zwischen Gegenwart, erwarteter Zukunft und Vergangenheit, die auf die kreative Fortschreibung des Willens drängt, scheinen uns das entscheidende Kriterium einer Stiftung zu sein"⁷¹. Gleichwohl sei die Vermögensfrage nicht ganz unerheblich, denn die permanente Bindung an den erwähnten Anfang sei nur dann im Bereich des Möglichen, wenn die

⁶² Vgl. Handbuch, S. 4f.; Ahrendt, S. 68.; Andrick, S.38f.; Ebersbach, S. 18.

⁶³ Andrick, S.38.

⁶⁴ Handbuch, S. 4.

⁶⁵ Andrick, S.39.

⁶⁶ Andrick, Stiftungsrecht; S. 39. Siehe auch StiftG NRW 1978 § 4, wo ausführlich auf die Genehmigung eingegangen und auch erläutert wird, wann diese zu versagen ist. / StiftG NRW 2005 § 2 regelt dagegen nur noch kurz das Anerkennungsverfahren und verweist dabei auf das BGB. Siehe hierzu Kap. 6.2.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Andrick, Stiftungsrecht, S. 39.

⁶⁹ Adloff/Velez, S.45.

⁷⁰ Ebd., S. 46.

⁷¹ Ebd.

"dauerhafte Finanzierung der Stiftungstätigkeit gesichert ist"⁷². Die Gewährleistung der Finanzierung meine allerdings "nicht allein die Finanzierung aus Vermögenserträgen..., hier sind die verschiedensten Finanzierungsmodi denkbar"⁷³.

Eine den Wert des Aspekts Vermögen relativierende Position nimmt beispielsweise auch Graf STRACHWITZ ein: Die Meinung, Stiftungen seien im Wesentlichen durch ihr Vermögen definiert, sei eine häufig anzutreffende Fehleinschätzung⁷⁴. Natürlich sei das Vorhandensein eines Vermögens normalerweise ein wichtiger Aspekt der Stiftungsgründung, es spiegele aber in zweierlei Hinsicht kein notwendiges Definitionselement der Gründung einer Stiftung wider: "Zum einen ist prinzipiell ein Verwirklichungskonzept vorstellbar, das ohne bei der Gründung eingebrachte Vermögenswerte, erst Recht ohne rentierliche Vermögenswerte realisierbar ist. Die Kirche Jesu Christi ist dafür ein Beispiel; es gibt zahllose andere. Zum anderen ist ohne weiteres ein gemeinsames Handeln eines stiftenden Ideengebers und eines oder mehrerer Mitstreiter denkbar, die die materielle Basis bereitstellen, ohne auf die Idee Einfluß zu nehmen...Daß in der Praxis meistens die Verwirklichung einer ganz eigenen Idee in eine zeitlich in der Regel nicht bestimmte Zukunft hinein davon abhängig ist, daß diesem Vorhaben eigene wirtschaftliche Ressourcen in ausreichender Höhe unwiderruflich gewidmet werden, ändert an dieser Zweitrangigkeit nichts"⁷⁵. Graf STRACHWITZ selbst führt in seinen Ausführungen Beispiele an: "Bedeutende Behinderteneinrichtungen in Stiftungsform...wurden von Pfarrern gegründet, die selbst in keiner Weise über das notwendige Vermögen verfügten, um die ersten Gebäude zu errichten, von einer Finanzierung des Betriebs ganz zu schweigen"⁷⁶.

Unabhängig von dieser Frage nach dem Stellenwert des Vermögensaspekts ist jedenfalls Folgendes zu bedenken: Die "Vermögenssubstanz muß in ihrem wesentlichen Inhalt erhalten bleiben"⁷⁷, die Erfüllung des Stiftungszwecks darf nicht zu ihrem Verbrauch führen. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks muss aber nicht nur auf die Erträge des Stiftungskapitals zurückgegriffen werden. "Laufende Zuwendungen von Dritten, sei es der Stifter selbst, oder eines ihm gehörenden Unternehmens, können ebenfalls eingesetzt werden"⁷⁸. Wichtig ist, dass die Erträge des Grundstocks prinzipiell für den Stiftungszweck eingesetzt werden. Erwähnt sei allerdings, dass die Erträge zur Erhaltung bzw. Stärkung des Vermögens verwendet werden dürfen,

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd., S.47.

⁷⁴ Vgl. Strachwitz, Idee, S.123.

⁷⁵ Ebd., S. 126.

⁷⁶ Ebd., S. 123.

⁷⁷ Ebd., S. 38.

⁷⁸ Handbuch, S. 4. Zum Begriff "Zustiftung" siehe Weger, S. 65.

"soweit dies zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist"⁷⁹. Bezüglich der Beschaffenheit des möglichen Stiftungsvermögens existiert eine größere Bandbreite; wie gesagt, es "kann aus Sachen und Rechten aller Art bestehen, wie Bargeld, Wertpapiere, Grundbesitz"⁸⁰. Der Stifter widmet das Vermögen dem Stiftungszweck⁸¹. Wesentlich ist, wie soeben erwähnt, dass die "Vermögenssubstanz... in ihrem wesentlichen Inhalt erhalten bleiben"⁸² muss und nicht "durch die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden"⁸³ darf.

Erscheint das vorhandene Vermögen im konkreten Fall als nicht ausreichend, ist die Gründung einer unselbstständigen Stiftung in Erwägung zu ziehen⁸⁴. Hier ist keine Anerkennung vonnöten und aufgrund des zumeist kleineren Verwaltungsaufwandes reicht hier auch ein geringeres Vermögen.

3.3.4. Die Stiftungsorganisation

Die Organisation der Stiftung wird primär durch die Stiftungssatzung, aber auch durch Landesrecht und BGB bestimmt⁸⁵. Ein "personelles Moment"⁸⁶ ist zwingend erforderlich, um die Zielsetzung der Stiftung zu erreichen, Stiftungszweck und – vermögen sind demzufolge allein nicht ausreichend. Charakteristisch für die Organisation einer Stiftung ist die Tatsache, dass "die Stiftung kein personelles Substrat besitzt, aber gleichwohl eines mehr oder weniger großen Personenkreises bedarf, der durch seine Tätigkeit den Stiftungszweck mit Hilfe des Stiftungsvermögens erfüllt"⁸⁷. Die Stiftung "trägt und gehört 'sich selbst'"⁸⁸, sie verfügt höchstens über Benutzer bzw. Destinatäre, also Empfänger von Stiftungsleistungen, aus ihrer nichtverbandsmäßigen Struktur heraus aber nicht über Mitglieder. Bei Überlegungen zu Gunsten der Gründung einer Stiftung gilt es also zu bedenken, dass bei dieser Rechtsform nicht die Mitgliederinteressen grundlegend für anstehende Entscheidungen sind, "sondern bei der Stiftung sind durch gesetzliche und insbesondere statuarische Regelungen personelle Zuständigkeiten in bezug auf Zweck und Vermögen vorgegeben"⁸⁹. Dies regelt im Normalfalle bereits der Stifter, in dessen Ermessen die Entscheidungen über die Organisation liegen. Er wird sie schon deswegen nutzen, weil

⁷⁹ Handbuch, S. 4f.

⁸⁰ Stiftungen, S. 19.

⁸¹ Ebersbach, S. 18.

⁸² Andrick, Stiftungsrecht, S. 38. Zu möglichen Ausnahmen siehe StiftG NRW 1978 § 7/ siehe aber StiftG NRW 2005 § 4.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Stiftungen, S. 19. Siehe hierzu Kapitel 5.1.3.

⁸⁵ § 85 BGB; vgl. Handbuch, S. 5; Ahrendt, S. 68; Andrick, S. 39f., Ebersbach, S. 20.

⁸⁶ Andrick, S. 39.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Vgl. Weger; S. 7.

⁸⁹ Andrick, S. 39.

sein Einfluss zunächst einmal im Errichtungsakt endet. Er behält natürlich eine Form von Einfluss, wenn er selbst Organ der Stiftung wird⁹⁰. Allein die Stiftungsorgane sind für die Verwaltung der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks zuständig. Unbedingt erforderlich ist lediglich, dass ein Vorstand eingesetzt wird⁹¹, welcher aus nur einer Person bestehen kann. Der Stifter kann allerdings weitere Organe durch Stiftungsgeschäft bzw. Stiftungssatzung errichten. Diese können Entscheidungen treffen, beratend tätig werden oder auch eine Kontrollfunktion ausüben. Häufig findet sich ein aus mehreren Personen bestehender Verwaltungs- oder Stiftungsrat als Organ mit legislativer Funktion und ein Vorstand mit exekutiven Aufgaben.

Der Vorstand ist "die oberste Entscheidungsinstanz und handelt im Rahmen von Stiftungszweck und Satzung für die Stiftung in eigener Verantwortung"⁹². Die Mitglieder des Vorstands sind "weder gesetzliche noch bevollmächtigte Vertreter, noch bloße Beauftragte oder Gehilfen, sondern Willensorgane, deren eigenes Wollen und Handeln der Stiftung unmittelbar zugerechnet wird"⁹³. Diese Funktion kann auch von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts wahrgenommen werden.

Der Vorstand ist bezüglich Aufgabe und Größe "den Anforderungen der Geschäftstätigkeit der Stiftung"⁹⁴ anzupassen. Es empfiehlt sich bei nicht zu geringem Stiftungsvermögen die Vertretungsberechtigung nicht bei einer Person anzusiedeln.

Neben den Vorstand können Kontrollorgane angesiedelt werden, die häufig "Kuratorium, Verwaltungsrat oder Beirat"⁹⁵ genannt werden. Zur klaren Kompetenzziehung "empfiehlt sich eine klare Eingrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse in der Satzung"⁹⁶.

Die Funktion des Beraters kann durch Gutachter von außen, aber auch durch stiftungsinterne Strukturen ausgefüllt werden⁹⁷.

Bei der Formulierung der Satzung hat der Stifter zu klären, welche Organe er für seine Stiftung vorsieht und welche diesbezüglichen Regelungen wie beispielsweise Geschäftsordnungsfragen er treffen will⁹⁸. Die Berufung der Mitglieder der aufgeführten Organe erfolgt durch den Stifter "oder durch die in der Satzung dazu berufenen Personen oder Instanzen"⁹⁹.

⁹⁰ Weitere Bemerkungen zur genaueren Ausgestaltung der Stiftung siehe Kapitel 3.3.4.

⁹¹ §§ 86, 26 BGB. Dies gilt für die rechtsfähige Stiftung (siehe hierzu Kapitel 5.1.3.), die Verwaltung der unselbstständigen Stiftung wird durch Treuhänder bzw. dessen Organe gewährleistet.

⁹² Handbuch, S. 189.

⁹³ Ebd., weitere Bemerkungen zum Stiftungsvorstand siehe ebd., S. 189 ff.

⁹⁴ Ebd., S. 191.

⁹⁵ Ebd., S. 198.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd., S. 199.

⁹⁸ Siehe hierzu ebd. S. 201ff.

⁹⁹ Ebd., S. 203.

Die in diesem Kapitel dargelegten Aspekte stellen für den Ersatzschulträger notwendiges Grundlagenwissen dar, um zu einer fundierten Entscheidung für oder gegen eine Stiftung zu gelangen. Daneben gibt es einen weiteren Punkt, ohne den jede Argumentationssammlung unvollständig wäre, die Steuerproblematik. Es erscheint daher angebracht, dem Steueraspekt an dieser Stelle Raum zu geben.

Die Aufgabe des nun folgenden Kapitels besteht daher darin, die entsprechenden Inhalte des Steuerrechts in angemessener Relation zum Umfang dieser Arbeit etwas eingehender zu beleuchten.

3.3.5. Stiftungen und Steuerrecht. Ein kurzer Abriss mit Blick auf Schulträgerschaften

An dieser Stelle kommt die "Stiftung als Steuersubjekt und –objekt"¹⁰⁰ in den Blick. Generell ist bei der Frage der Besteuerung der Stiftung zwischen der Errichtung derselben, der laufenden Besteuerung der Stiftung bzw. der Begünstigten und der Auflösung der Stiftung¹⁰¹ zu unterscheiden. Zusätzlich, und gerade für das Thema dieser Arbeit, ist hier der Aspekt der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Stiftungen relevant.

Das Steuerrecht gewährt "eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt"¹⁰². Somit "befreit oder begünstigt das Steuerrecht (...) zwar nicht nur, aber gerade auch Stiftungen"¹⁰³. Bei über 94% der Stiftungen handelt es sich um gemeinnützige Stiftungen¹⁰⁴, wahrscheinlich kann man sogar von mindestens 98% ausgehen.

Nach § 52 AO verfolgt eine Körperschaft "gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern"¹⁰⁵. Unter einer solchen Förderung ist unter anderem "die

¹⁰⁰ Handbuch, S. 662; zum Folgenden siehe ebd., S. 661ff.

¹⁰¹ Dieser Aspekt soll in dieser Arbeit keine Rolle spielen, siehe hierzu generell Handbuch, S. 351 ff. und speziell zur Frage der Besteuerung ebd., S. 740ff.

¹⁰² §51 AO. Die Steuervorteile im Falle der Gemeinnützigkeit gelten also nicht nur für Stiftungen, sondern auch für Vereine, GmbH usw., siehe hierzu auch Handbuch, S. 758.

¹⁰³ Ahrendt, S.85. Unter Körperschaften sind laut § 51 AO "die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen". Stiftungen zählen hierbei zu den Vermögensmassen, siehe Baur/Walter, S. 63.

¹⁰⁴ Ahrendt, S. 75. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Stiftungen auch hinsichtlich der "Art der Zweckverfolgung" (Ahrendt, S. 75.) zu unterscheiden sind. Bei dieser Vorgehensweise sind die gemeinnützigen beispielsweise von den privatnützigen Stiftungen zu unterscheiden (vgl. ebd.).

¹⁰⁵ § 52 AO.

Förderung von (...) Bildung und Erziehung"¹⁰⁶ anzuerkennen, was den Blick auf das Thema dieser Arbeit leitet.

Schließlich handelt es sich bei der genannten Gemeinnützigkeit um eine Steuervergünstigung¹⁰⁷, die nicht zuletzt auch für Stiftungen, die als Trägermodell für Schulen errichtet werden, einen eventuell entscheidenden finanziellen Vorteil darstellt. Prinzipiell ist zwischen Steuervorteilen, die bei der Stiftung selbst anzusiedeln sind, und solchen, die beim Stifter liegen, zu unterscheiden¹⁰⁸.

Zur Beurteilung des steuerrechtlichen Hintergrundes erscheint eine Aufzählung der entscheidenden diesbezüglichen Aspekte sinnvoll. Zu den wichtigsten Steuervorteilen, die im Falle von gemeinnützigen Stiftungen eine Rolle spielen, zählen:

- der Wegfall von Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer (§§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b ErbStG) und von Grunderwerbssteuer bei Unentgeltlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 2 GrEStG¹⁰⁹
- die Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), falls kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird
- der Wegfall der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG), falls ebenfalls keine Einkünfte in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorliegen
- die Befreiung von der Vermögenssteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 12VStG)
- prinzipiell ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer "auf sieben vom Hundert"¹¹⁰, also von zur Zeit 7 Prozent (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), was nicht für Leistungen gilt, "die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden"¹¹¹.

Zusätzlich können die Erstausrüstung einer gemeinnützigen Stiftung, Spenden und Zustiftungen nach §§ 10 b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr.5 GewStG in einem bestimmten Umfang vom Einkommen des bzw. der Zuwendenden abgesetzt werden¹¹². Leider werden zwischen wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken einerseits und "als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen"¹¹³ Zwecken andererseits Unterschiede gemacht. Während bei ersteren Abzugsmöglichkeiten von 10% bestehen, sind bei letzteren, also auch bei Bildung und Erziehung, die Ausgaben nur "bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Vgl. Ahrendt, S. 85. Zur "Erlangung der 'vorläufigen Bescheinigung' zur Gemeinnützigkeit" zur Gemeinnützigkeit" siehe Weger, S.55.

¹⁰⁸ Die Unterscheidung nimmt beispielsweise Weger, S. 56 ff. vor.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu auch Weger, S. 58, Ahrendt, S. 85ff.

¹¹⁰ AO § 12 Abs. 2.

¹¹¹ AO §12 Abs. 2 Nr.8

¹¹² Vgl. auch Weger, S. 56.; Ahrendt, S. 88.

und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig¹¹⁴.

Zusätzlich ist bezüglich der genannten Zwecke die 'Großspendenregelung'¹¹⁵ zu beachten:

25565 Euro überschreitende Einzelzuwendungen, "die sich im Jahr der Hingabe wegen Überschreitens der Höchstbeträge nicht auswirken, können auf bis zu sieben Veranlagungszeiträume verteilt werden"¹¹⁶. Dies gilt zum einen bei der Einkommenssteuer, wo der Spendenüberhang "auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum, das laufende Jahr und die fünf nächsten Jahre verteilt werden"¹¹⁷ kann. Es trifft zum anderen auch bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer mit einer "Verteilung auf das laufende Jahr sowie sechs folgende Veranlagungszeiträume"¹¹⁸ zu.

Zusätzlich dürfte das Modell Stiftung hierbei aber auch wegen der Steuervorteile an Attraktivität gewinnen, die ausschließlich für Stiftungen gelten und die im Juli 2000 durch das "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen" (StiFöG) relevant geworden sind¹¹⁹.

Hierzu zählen der Spendenabzug von Zuwendungen an eine Stiftung bis zu 20450 Euro. Wichtig ist hierbei der Sachverhalt, dass dieser Abzug mit für das Thema dieser Arbeit unwesentlichen Ausnahmen für alle steuerbegünstigten Zwecke entsprechend §§ 52 –54 AO gilt.

Ein in besonderem Maße entscheidender Punkt dürfte in diesem Zusammenhang auch für Schulträger darin bestehen, dass bei Stiftungsneugründung ein Abzug für Zuwendungen "in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu 307000 Euro innerhalb von zehn Jahren auf Antrag¹²⁰" möglich ist. Diese Regelung ist "für alle gemeinnützigen Zwecke nach §§ 52 – 54 AO gültig.

Die hier aufgelisteten Details erscheinen für ein Verständnis des steuerrechtlichen Hintergrundes im Zusammenhang mit dem Thema Stiftung als ausreichend.

Der Aspekt der Gemeinnützigkeit lenkt, wie bereits beschrieben, die Aufmerksamkeit auf die Frage, worin der Zweck der Stiftung besteht und wohin die Erträge derselben somit geleitet werden, womit Bildung und Erziehung und damit die Schule hervortreten. Es geht also, einfach ausgedrückt, um die Frage, "wohin das Geld fließt".

¹¹³ EStG § 10 b

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Vgl. auch Weger, S.56.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Vgl. auch Weger, S. 57; Ahrendt, S. 88.

¹²⁰ Weger, S.57.

Beispielsweise beim möglichen Fall einer Trägerstiftung für eine Ordenschule geht es zudem auch um die Frage, "wo das entsprechende Geld herkommt", also um die Spenden bzw. Zustiftungen, auf denen das Stiftungskapital basiert. So werden ganz bestimmte der aufgelisteten Steuerarten relevant. Die Einkommenssteuer spielt in diesem Fall beispielsweise keine Rolle - da Spenden bzw. Zustiftungen nicht steuerpflichtig sind - wohl aber die Befreiung von Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Wichtig bleibt es festzuhalten, dass ein entscheidender Vorteil im Zusammenhang mit Stiftungen im steuerrechtlichen Hintergrund liegt und dass hier vor allem die Vorteile bei großen Spenden zu nennen sind. Diese Ausführungen machen somit deutlich, dass ein Schulträger, der die Errichtung einer Stiftung ins Auge fasst, den steuerrechtlichen Hintergrund als wesentliches Kriterium seiner Abwägung berücksichtigen wird. Die soeben vorgenommene Entfaltung der wesentlichen steuerlichen Sachverhalte macht bereits hinreichend klar, dass der Steueraspekt bei der Frage, ob man sich für eine Stiftung als Trägermodell entscheiden sollte, ein entscheidendes Argument zugunsten dieser Lösung darstellen kann¹²¹.

Der Schulträger, der sich für die Rechtsform der Stiftung entscheidet, muss also, wie das vorliegende Kapitel mit seinen Unterkapiteln gezeigt hat, eine Fülle von Aspekten bedenken, was in vielen Fällen nicht ohne juristische oder betriebswirtschaftliche Hilfe "von außen" gehen wird.

Er wird den Schritt in die Stiftung vor allem kaum gehen, ohne vorher, wie bereits dargelegt, andere Rechtsformen auf ihre Tauglichkeit überprüft zu haben. Mögliche gereifte Überlegungen in diesem Kontext sollen im Folgenden im Zuge einer Abwägung, die das bis dahin Erarbeitete zu den dargelegten Rechtsformen berücksichtigt, fiktiv nachvollzogen werden. Dieses Zwischenresümee erscheint notwendig, um eine mögliche Entscheidung für eine Stiftung besser reflektieren zu können – bis hin zu der Frage, ob die Errichtung einer Stiftung generell anderen Rechtsformen vorzuziehen ist.

3.4. Zwischenresümee - Die mögliche Entscheidung für eine Schulträgerschaft durch eine (rechtsfähige) Stiftung

Ein wesentlicher Unterschied zu GmbH und Verein besteht zunächst einmal darin, dass die Stiftung weder über Gesellschafter noch über Eigentümer oder Mitglieder

verfügt. Wie oben bereits erwähnt, "trägt und gehört"¹²² sie "sich selbst". Der Versuch einer Einflussnahme durch die Interessen von Mitgliedern oder Gesellschaftern ist somit ausgeschlossen. Auch Mitgliedschafts- oder Gesellschafterrechte sind nicht gegeben¹²³. Normalerweise wird sie von wenigen Experten "gewissermaßen ´von oben´ betrieben und kann sich daher auf Durcharbeitung und Ausgestaltung ihrer Inhalte und Methoden beziehen"¹²⁴. Auf der einen Seite fällt somit mitgliederschaftliches Engagement weg, auf der anderen Seite kann gerade dieses Moment "die Stiftung geradezu ideal erscheinen"¹²⁵ lassen, "um die Partizipation von privater Seite zu forcieren"¹²⁶. Jemand, der Geld für eine Stiftung bereitstellt, muss nicht davon ausgehen, dass dieses in den Sog von Mitgliederinteressen und durch diese herbeigeführte Schwankungen und Unwägbarkeiten gerät. Der Spender bzw. der Zustifter hat die Sicherheit, dass sein Geld garantiert einem festgelegten Zweck zufließt. Zudem besteht mit Blick auf die Formulierung des Stiftungszwecks die Möglichkeit, Stiftungen so einzusetzen, dass sie die Profilbildung einer Schule fördern¹²⁷. Gerade der Zweck einer Stiftung kann für potentielle Geldgeber, aber auch, wenn man an Schulen denkt, für ein Kollegium oder für Eltern, die vor der Entscheidung der Schulwahl für ihre Kinder stehen, motivierend und attraktivitätssteigernd wirken.

Zudem knüpft die Stiftung "an größere Vermögen eines potentiellen Stifterkreises an, der über die Elternschaft einer Schule hinausgeht und die gesamte engagierte Bürgerschaft einer Gemeinde oder gar einer Region umgreift"¹²⁸. In diesem Zusammenhang ist auch ein "besonderes Ansehen"¹²⁹ zu erwähnen, das Stiftungen gemeinhin genießen und das ebenfalls anziehend wirken kann.

In besonderer Weise ist hinsichtlich der Stiftungen auch der Faktor Zeit zu bedenken, vor allem, wenn man ihn in Relation zu den finanziellen Verpflichtungen und Zielsetzungen des Schulträgers setzt. Zunächst einmal ist eine Stiftung auf Dauer angelegt. Damit ist für den Spender bzw. den Zustifter wie für die entsprechende Schule der Vorteil verbunden, dass eine hohe zeitliche Kontinuität im Zusammenhang mit der Stiftung garantiert ist. Der Stifterwille ist langfristig abgesichert. Dies garantieren die "Überwachung der Einhaltung des Stifterwillens durch die

¹²¹ Zum steuerrechtlichen Hintergrund siehe auch Weger, S. 54ff.; Ahrendt, S. 85f..

¹²² Weger, S. 7.

¹²³ Ebd., S.8. Hier wird auch hervorgehoben, dass "Destinatäre (Begünstigte) der Stiftung (...)in der Regel keine Rechte auf Leistung der Stiftung allein aufgrund der Satzung" haben.

¹²⁴ Hardorp, S. 210.

¹²⁵ Ahrendt, S. 90.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Vgl. Jach, S. 220.

¹²⁸ van Lith, Rolle, S.14.

¹²⁹ Weger, S. 62.

Stiftungsaufsichtsbehörde"¹³⁰ und die Tatsache, dass "Satzungsänderungen nur unter den vom Stifter vorgegebenen Bedingungen und unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde möglich"¹³¹ sind.

Wer stiftet, weiß, dass er sein Geld dauerhaft anlegt und eine "dauerhafte Zweckerfüllung aus Vermögenserträgen"¹³² garantiert. Eine "unmittelbare, zeitnahe Verwendung"¹³³ der entsprechenden Vermögenswerte wie beim Spenden ist hier nicht gegeben, der Erhalt des Zweckes, dem das Geld zufließen soll, ist gewährleistet. Der Zweck bindet also den Träger selbst dauerhaft, beispielsweise der Ordensschulträger unterstellt sich bei der Gründung einer Stiftung selbst dem gewählten Zweck, was für den dauerhaften Erhalt der Schule eben positiv ist. Diese dauerhafte Sicherung ist so bindend, dass zum Beispiel selbst eine Meinungsänderung innerhalb eines Ordens hin zu einer ablehnenden Haltung dem Bereich Schule gegenüber den einmal festgeschriebenen Zweck nicht gefährden kann, was für die entsprechende Schule und jeden Spender bzw. Zustifter die genannte Sicherheit mit sich bringt.

Hier liegen natürlich, je nach Situation und Perspektive, auch mögliche Nachteile. Wer, gleich ob Träger oder Zustifter, diese Langfristigkeit scheut, ist im Bereich Stiftung fehl am Platze. Jeder Träger, der eine Stiftung ins Leben ruft, unterwirft sich wie jeder Zustifter ihrem Zweck dauerhaft; das eingesetzte Geld ist, um es einfach auszudrücken, für andere, kurzfristige und spontan entworfene Zielsetzungen nicht mehr verfügbar.

Sicherlich gilt es noch zu bedenken, dass die Gründung und Führung einer Stiftung auch mit Kosten verbunden ist, und damit ist nicht das notwendige Vermögen gemeint, das man braucht, um eine Stiftung ins Leben zu setzen. So wird man wahrscheinlich, wie bereits erwähnt, auf Berater mit entsprechendem juristischen bzw. betriebswirtschaftlichen Hintergrund angewiesen sein, die im Normalfall weitere Kosten verursachen¹³⁴. Zudem muss gefragt werden, "welche Kosten der Akquisition von Stiftungen und Spenden entstehen"¹³⁵ und wie sie zu decken sind.

Auf der anderen Seite sollte der Träger wissen, dass mit dem Stiften – im Falle einer gemeinnützigen Stiftung – "steuerliche Begünstigungen der Stiftung und steuerliche Vorteile"¹³⁶ für den Stifter verbunden sind, die in ihren möglichen Vorteilen nicht zu unterschätzen sind.

¹³⁰ Ebd., S. 62.

¹³¹ Ebd.

¹³² Ebd. S. 14.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Im Falle von Ordensschulträgern ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass das entsprechende Bistum auch kostenfreien Rat gewährt oder dass Schülereltern mit dem notwendigen Fachwissen einspringen.

¹³⁵ van Lith, S.194.

¹³⁶ Ebd. Siehe hierzu Kapitel 3.3.5. dieser Arbeit.

Die vorausgehenden Ausführungen haben bereits angedeutet, dass eine eindeutige Antwort auf die Frage, welches Trägerschaftsalternative für eine Ersatzschule "optimal" ist, nicht eindeutig gegeben werden kann. Eher gilt es zu konstatieren, dass alle, sowohl die hier gerafft in den Blick genommenen Alternativen GmbH und Verein als auch die Stiftung je nach Perspektive jeweils Vor- und Nachteile aufweisen. Die Stiftung als das kommende "Allheilmittel" der Schulträgerschaft beispielsweise im Ordensschulbereich zu bezeichnen, erscheint demzufolge zumindest derzeit als nicht gerechtfertigt. Dies wird auch deutlich, wenn man sich die gegenwärtige Ersatzschullandschaft in NRW anschaut. An vielen Stellen wird hier über neue Trägerschaftsformen nachgedacht. Die Ergebnisse dieser Reflexionen sind dabei, je nach Situation und Einstellung der jeweiligen Träger, ohne Zweifel unterschiedlich. Verbleib bei der bestehenden Trägerschaftsform oder Wechsel derselben, Finanzierung des Eigenanteils durch ein Bistum, Gründung einer GmbH, eines Vereins oder einer Stiftung, jede Form ist zu beobachten und scheint demzufolge ihre Berechtigung zu haben. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, dass das Interesse an Stiftungen wächst. Dies zeigen Themen und Inhalte aktueller Fortbildungsveranstaltungen für Schulträger¹³⁷, Gespräche mit Trägervertretern, aber auch neu entstandene bzw. entstehende Stiftungen im Schulbereich, deren Schwerpunkte aber bisher eindeutig außerhalb NRWs liegen¹³⁸.

Vor allem die Argumente der Dauerhaftigkeit, was die Widmung eines Vermögens und die damit intendierte Wirkung angeht, und nicht zuletzt die steuerlichen Vorteile lassen die Möglichkeit der Gründung einer Stiftung anscheinend zunehmend als attraktiv erscheinen. Nicht zuletzt die Beobachtung, dass das Privatvermögen in Deutschland als "so groß wie nie zuvor"¹³⁹ bezeichnet werden kann, dass eine "beachtliche Erbwelle"¹⁴⁰ zu konstatieren ist und dass die Themen ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ und ‚Bürgergesellschaft‘ "intensiv erörtert"¹⁴¹ werden, berechtigen zudem zu der Vermutung eines noch weiter steigerungsfähigen Potentials.

Es scheint demzufolge lohnend zu sein, die Frage nach den im Zusammenhang mit Stiftungen vorhandenen Vor- bzw. Nachteilen, vor allem auch bei der Entscheidung für ein entsprechendes Trägermodell, weiter zu verfolgen.

Gehen wir also im Folgenden davon aus, dass sich ein Ersatzschulträger dafür entschieden hat, die Rechtsform "Stiftung" als alternatives Trägermodell der GmbH und dem Verein vorzuziehen und somit einer intensiveren Betrachtung zu unterziehen; gehen wir einmal aus den bereits beschriebenen Gründen vom Ordensschulträger aus.

¹³⁷ Beispielsweise im von der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg oder von der Pax-Bank eG Köln/Essen.

¹³⁸ Siehe Kapitel 4.2.

¹³⁹ Weger, S.2.

¹⁴⁰ Ebd.

Er wird feststellen, dass es unterschiedliche Erscheinungsformen von Stiftung gibt und dass er somit auch hier wieder eine Entscheidung fällen muss, und zwar für eine dieser Formen.

Zunächst könnte er sich aber damit vertraut machen, dass er im Falle einer Entscheidung für die Stiftung keine Pionierrolle in Deutschland einnähme. Das Stiftungswesen weist in Deutschland bereits eine lange Geschichte auf; eine Bestandsaufnahme des Bestehenden hinsichtlich der Beziehung Stiftung-Schule zeigt zudem, dass der suchende Träger sich zusätzlich bei schon existierenden Modellen in Deutschland partiell informieren könnte. Diese beiden Aspekte, der Blick in die Geschichte und die Bestandsaufnahme, sollen daher am Beginn des vertieften Einstiegs in die Stiftungsthematik stehen.

4. Stiftungen und Schule in NRW. Historische Entwicklung und Bestandsaufnahme

4.1. Historische Entwicklung des Stiftungswesens

Das Stiftungswesen allgemein hat, blickt man einmal über NRW hinaus, Wurzeln, die sich bis in vorchristliche Zeit zurückverfolgen lassen¹⁴². Vom frühen Mittelalter an gehörte das "Stiften für eine *pia causa*...zum festen Kanon des Glaubensvollzugs"¹⁴³. Das Stiften war demzufolge ursprünglich "im Zusammenhang mit religiösen Motiven"¹⁴⁴ zu sehen, "wobei das Stiften der Idee gegenüber dem Stiften von Vermögen schon deshalb eine nachrangige Bedeutung einnahm, weil sich die Stifter, in moderner Terminologie ausgedrückt, regelmäßig als Zustifter zu der bereits (von Jesus Christus) gegründeten Stiftung Kirche empfanden"¹⁴⁵. Ab dem 12. Jahrhundert entwickelte sich dann mit dem Prozeß der Übernahme des Römischen Rechts ein weltliches Stiftungswesen¹⁴⁶. Bis in die Neuzeit hinein bestanden die jeweiligen Stiftungszwecke in der Wohlfahrtspflege: Das zugrundeliegende Engagement führte beispielsweise zur Gründung von Armenhäusern, Waisenhäusern und Spitälern. Mit der Zeit der Aufklärung lassen sich als Stiftungszwecke dann auch die Förderung der Wissenschaft

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Vgl. Ahrendt, S.69ff.; siehe auch Strachwitz, Traditionen, S. 35.; zur Geschichte des Stiftungswesens siehe auch Handbuch, S. 73ff.

¹⁴³ Strachwitz, Traditionen, S. 37.

¹⁴⁴ Ahrendt, S. 69.

¹⁴⁵ Strachwitz, Traditionen, S. 37.

¹⁴⁶ Vgl. ebd.

und die Erziehung festmachen¹⁴⁷. Bereits im 17. Jahrhundert existierten zudem Förderstiftungen und operative Stiftungen nebeneinander. Im 19. Jahrhundert lässt sich ein Aufschwung des bürgerlichen Stiftungswesens feststellen, während Kirche und Adel als Stifter mehr und mehr in den Hintergrund traten. Hier wurde auch erstmals "die Stiftung als eigenständige juristische Person begründet"¹⁴⁸. Um das Jahr 1900 kann man als Schwerpunkte des Stiftungswesens neben der sozialen vor allem deren kulturelle und wissenschaftliche Ausrichtung nennen.

Das 20. Jahrhundert brachte dann eine Phase der Krise des deutschen Stiftungswesens. Zunächst führte die Hyperinflation in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg zu einem Untergang vieler Stiftungen "durch Vermögensauszehrung"¹⁴⁹. In der NS-Zeit hatten jüdische Stiftungen unter den Angriffen der Nationalsozialisten zu leiden. In der DDR wurden Stiftungen fast ohne Ausnahme enteignet, Neugründungen waren hier faktisch nicht möglich. Insgesamt führten diese Entwicklungen zu einem zahlenmäßigen Rückgang der Stiftungen in Deutschland.

In der Gegenwart "bilden die Stiftungen kirchlichen Rechts bei weitem die größte Gruppe"¹⁵⁰. So existieren allein "einige 10000 kleine und kleinste Pfründenstiftungen, die zur Besoldung der Pfarrer einen zwar inzwischen kleinen aber doch messbaren Beitrag leisten"¹⁵¹.

Was die aktuelle Anzahl der Stiftungen in Deutschland insgesamt betrifft, ist von einer Anzahl von über 10000 auszugehen¹⁵²

4.2. Bestandsaufnahme

Allgemein ist zu konstatieren, dass zur genaueren Kennzeichnung der Arbeitsweise von Stiftungen häufig angegeben wird, ob sie bei der Verwirklichung ihrer Zwecke fördernd oder operativ vorgehen¹⁵³. Fördernde Stiftungen greifen Anträge auf und sind durch die Unterstützung Dritter aktiv, operative Stiftungen verwirklichen ihre Zwecke dagegen selbst. Zusätzlich gibt es Formen, die beide Arbeitsweisen kombinieren. Die Unterscheidung zwischen fördernden und operativen Stiftungen, deren Hintergrund eher ein steuerrechtlicher ist, wird allerdings mehr und mehr in Frage gestellt¹⁵⁴: "Die

¹⁴⁷ Ahrendt, S. 92. Anm. 19, nennt als Beispiele die Frankeschen Stiftungen in Halle (1692) und die Senckenbergischen Stiftungen in Frankfurt am Main (1763).

¹⁴⁸ Ebd., S. 70.

¹⁴⁹ Strachwitz, Traditionen, S. 42.

¹⁵⁰ Ebd., S. 43.

¹⁵¹ Ebd..

¹⁵² Vgl. Adloff/Rembarz/Strachwitz, S. 9.

¹⁵³ Adloff, S. 135.

¹⁵⁴ Ebd. S. 137 u. 140 sowie Adloff/Velez, Operative Stiftungen, S. 81.

Zunahme der sog. Mischtypen deutet eine Entwicklung an, in deren Folge die strikte Unterscheidung zwischen 'fördernd' und 'operativ' immer schwieriger durchzuhalten sein wird. Es scheint schon heute der tatsächlichen Praxis der Stiftungen mehr gerecht zu werden, wenn von 'tendenziell fördernden' bzw. 'tendenziell operativen' Stiftungen die Rede ist¹⁵⁵

Wendet man sich nun den Schulstiftungen zu, bedarf zunächst einmal der Begriff, so wie er in der diesem Kapitel zugrundeliegenden Literatur benutzt wird, einer genaueren Betrachtung.

Van Lith stellt fest, dass "Stiftungen, die sich in dem Segment Erziehung, Bildung Ausbildung auf die Förderung von Schulen, ihrer Schülerinnen und Schüler konzentrieren (Schulstiftungen im weiten Sinne)"¹⁵⁶, zahlenmäßig von der Form von Stiftungen, die der generellen Förderung von Bildung und Ausbildung verpflichtet sind, nicht eindeutig abgetrennt werden können. Es sei aber zu konstatieren, dass ihre Anzahl spürbar wachse und "bei weitem die Mehrzahl dieser Stiftungen seit den sechziger Jahren gegründet wurde"¹⁵⁷. Van Lith gibt in diesem Zusammenhang in der "Ergebnisschrift über die Sitzung des Arbeitskreises Deutscher Stiftungen" vom 20.5.1999 eine tabellarische Übersicht der "Anzahl der Schulstiftungen in Nordrhein-Westfalen nach dem Gründungsjahr"¹⁵⁸, die bis zu dem soeben aufgeführten Jahr reicht. Er beginnt seine Auflistung nach der Nennung von Schulstiftungen ohne Errichtungsjahr (11) mit den Jahren "1800 und früher" und verzeichnet für diesen Zeitraum 6 Gründungen. Von 1801 bis 1900 gibt er die Anzahl von 20, von 1901 bis 1950 13, von 1951 bis 1960 7, von 1961 bis 1970 15, von 1971 bis 1980 13, von 1981 bis 1990 24 und von 1991 bis März 1999 4 Gründungen von Schulstiftungen an. Insgesamt geht er für März 1999 von einem Bestand von 143 Schulstiftungen in NRW aus¹⁵⁹. Zum Vergleich führt er das Bundesland Bayern an, das "von Anfang 1992 bis Ende 1997 49 Neugründungen"¹⁶⁰ verzeichne. Bayern sei in "der Anzahl ihrer Stiftungen mit Schwerpunkten in der Erziehung und Bildung"¹⁶¹ im Bundesländervergleich führend, NRW liege immerhin auf Platz zwei. Nehme man allerdings die Schülerzahl als Maßstab, falle NRW auf Platz sechs hinter Hamburg, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen zurück.

Van Lith nimmt bezüglich der Schulstiftungen eine weitere Differenzierung vor und fasst unter diese Gruppe der Stiftungen "Schulträgerstiftungen und Schulen

¹⁵⁵ Adloff/Velez, Operative Stiftungen, S.81.

¹⁵⁶ Ebd., S.184. Bezüglich einer genauen Arbeitsdefinition des Begriffes "Stiftung" mit Blick auf Thema dieser Arbeit siehe Kap. 3.3.1.

¹⁵⁷ van Lith, S. 184.

¹⁵⁸ Ebd., S.195.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Ebd., S. 184.

institutionell fördernde Stiftungen (Schulstiftungen im engeren Sinne) sowie Schülerinnen und Schüler (Schulbenutzer) individuell fördernde Stiftungen"¹⁶². Die institutionelle Förderung von Schulen reiche "von der unmittelbaren Trägerschaft von Schulen, der Förderung der Errichtung und des Unterhalts von Schulen und der mit ihnen verbundenen Schülerheime, der Finanzierung des Lehrpersonals, der Ausstattung von Schulen mit Sachmitteln (...) bis hin zur Förderung spezieller Anliegen, wie etwa die Ausstattung mit Computern und neuen Medien (...), aber auch die Unterstützung spezieller Fächer und Lerninhalte, etwa der naturwissenschaftlichen Fächer, der Informatik (...) sowie nicht zuletzt besonderer Bildungsanliegen, vor allem der christlichen Erziehung, der Integration von Ausländerkindern..."¹⁶³.

Die Anzahl der für diese Arbeit relevanten Schulstiftungen im engeren Sinne in Nordrhein-Westfalen, also Stiftungen, die als Schulträger von Ersatzschulen fungieren, sind, soweit die Recherchen des Verfassers ergeben haben, als gering zu bezeichnen, was in Anbetracht der oben angeführten Zahlen und Fakten überraschen mag.

Im Münsterland findet sich die "Stiftung Collegium Augustinianum Gaesdonck" in Goch, bei der es sich um eine "kirchliche Stiftung privaten

Rechts"¹⁶⁴ handelt. Zweck dieser Stiftung ist laut Satzung die "Unterhaltung eines Schülerwohnheims und privaten Gymnasiums"¹⁶⁵, das 1849 bzw. 1965¹⁶⁶ gegründet wurde und im Schuljahr 2004/2005 707 Schüler unterrichtet¹⁶⁷.

Im Jahre 1999 wurde in Grefrath-Mülhausen die "Stiftung Liebfrauenschule" errichtet. Zweck dieser Stiftung ist laut Satzung "die Beschaffung von Mitteln für den eingetragenen Verein unter dem Namen 'Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau' in Grefrath-Mülhausen, der diese Mittel für die Bildung und Erziehung Jugendlicher durch die Aufrechterhaltung der Trägerschaft für die Liebfrauenschule Mülhausen im Sinne der Präambel zu verwenden hat"¹⁶⁸. Die Stiftung könnte hier allerdings zu einem späteren Zeitpunkt die Trägerschaft übernehmen, wenn der Stiftungsrat dies "einstimmig mit allen Stimmen"¹⁶⁹ beschließen sollte.

Relativ jung ist eine Stiftung, die zur Unterstützung des Aloisiuskollegs in Bonn- Bad Godesberg, eines Gymnasiums in Trägerschaft der Norddeutschen Jesuitenprovinz, im

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd. Erwähnt sei beispielsweise auch noch die "Stiftung St. Anna und Schule Marienberg" in Neuss; insgesamt können die in dieser Arbeit angeführten Stiftungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

¹⁶⁴ Zu diesem Begriff siehe Kapitel 5.2.

¹⁶⁵ Satzung Gaesdonck, S.2.

¹⁶⁶ 1849 wurde laut Satzung ein "Knaben-Seminar im Sinne des Tridentinischen Konzils mit Gymnasium " (ebd. S. 1) eröffnet, nachdem eine bereits bestehende Stiftung "zunächst ausschließlich der Priesterausbildung gedient hatte" (ebd.). Die "ursprüngliche Satzung der Stiftung vom 21. Mai 1827 wurde mit staatsaufsichtlicher Genehmigung am 25. November 1963 geändert" (ebd.).

¹⁶⁷ Philologenjahrbuch, S. 131f.. Bemerkt sei, dass auch die hier angegebenen Stiftungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Erwähnt sei an dieser Stelle aber noch das Berufskolleg "St.-Nikolaus-Stift" in Zülpich-Füssenich, hinter dem ebenfalls eine Stiftung steht.

¹⁶⁸ Satzung Liebfrauenschule § 2. Zu dieser Stiftung siehe auch Kap. 7.

¹⁶⁹ Ebd. Siehe auch entsprechende Stiftungsurkunde, S.2.

Jahre 2003 gegründet wurde¹⁷⁰. Als Grundlage für das Stiftungsvermögen werden eine bestimmte finanzielle Summe und Immobilien aus dem Besitz des Schulträgers genannt. Die Gründung solle bereits jetzt ein Zeichen für Eltern und Kollegium darstellen, das Ziel sei die Trägerschaft der Schule durch die Stiftung.

2005, also im Jahr des Fertigstellens dieser Arbeit, ist zudem durch "die Gründung einer Unterstiftung zur Redemptoristen-Stiftung"¹⁷¹ das Vorhaben ins Leben gerufen worden, das Collegium Josephinum in Bonn, Gymnasium und Realschule in Trägerschaft der Redemptoristen, "auch für die Zukunft...zu sichern"¹⁷².

Vergleicht man die Situation in Nordrhein-Westfalen mit anderen Bundesländern, sieht man trotzdem, zumindest im Bereich der Bistümer, erkennbare Unterschiede. Vor allem letztere, aber auch Ordensgemeinschaften, haben sich in jüngerer und jüngster Zeit unter anderem in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Niedersachsen für Stiftungen als Trägermodell entschieden¹⁷³. Nordrhein-Westfalen fällt da im Bereich der Ersatzschulen zahlenmäßig, wie oben bereits erwähnt, weniger ins Gewicht. Wo liegen die Gründe für diesen Sachverhalt? Diese Frage ist an dieser Stelle nicht einfach zu beantworten. Eventuell sind die unterschiedlichen Ausgangslagen bezüglich der Ersatzschulfinanzierung in den einzelnen Bundesländern auch Grund für eine unterschiedlich ausgeprägte Bereitschaft, Stiftungen ins Leben zu rufen. Vielleicht ist auch nur eine Frage eines noch nicht so ausgeprägten Bewusstseins und somit eher eine Frage der Zeit. Immerhin ließen sich in letzter Zeit vermehrt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema feststellen.

Auf der anderen Seite ist durchaus zu konstatieren, dass sich, wie in der Einleitung bereits erwähnt und soeben auch bestätigt, vor allem Ersatzschulträger mit Ordenshintergrund vermehrt Gedanken hinsichtlich einer Veränderung der Trägerstruktur machen. Die bereits beleuchteten Möglichkeiten Verein und GmbH

¹⁷⁰ Die Informationen hat der Verfasser dieser Arbeit aus einem persönlichen Gespräch mit einem Verantwortlichen.

¹⁷¹ Jubiläumsprogramm S.6.

¹⁷² Ebd. Erwähnt sei auch die "Stiftung Heilig-Geist-Gymnasium zur Förderung der staatlich anerkannten Privatschule der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist" in Würselen-Broichweiden, von der der Verfasser durch ein Informationsblatt Kenntnis erhalten hat.

¹⁷³ Als Beispiel für ein Bistum sei zunächst die "Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen" genannt, die vom sächsischen Staatsministerium des Inneren am 10.9.2001 "als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt" (Urkunde über die Errichtung der Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen/Satzung der "Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen") wurde. Ebenfalls im Jahr 2001 wurde die "Schulstiftung im Bistum Osnabrück ins Leben gerufen", in deren Trägerschaft zunächst zehn Schulen, Gymnasien, Orientierungsstufen, Haupt- und Realschulen, übergegangen sind (Der Verfasser dieser Arbeit hat diese Informationen von Herrn Kyrill Freiherrn von Twickel, dem damaligen Stiftungsdirektor). Schon etwas älter ist beispielsweise die "Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg", deren Stiftungsakt in das Jahr 1988 zurückreicht und die "die Übernahme der Trägerschaft von katholischen schulischen, schulähnlichen und anderen – insbesondere erzieherischen – Einrichtungen, die das katholische Schulwesen ergänzen" (Schulstiftung – Stiftungsakt, S. 320), verwirklicht hat. Als Beispiel für eine Ordensgemeinschaft seien die Cistercienserinnen der Abtei Seligenthal in Landshut genannt. Sie hat sich im Jahre 2000 "zur Unterstützung und Bestandssicherung" (Satzung der "Schulstiftung Seligenthal, S. 1) ihrer "pädagogischen Einrichtungen" (ebd.) für die Errichtung der "Schulstiftung Seligenthal" entschieden, die "die freie Trägerschaft von Schulen und Tagesstätten übernehmen" (ebd. S. 2) kann, "die von der Abtei Seligenthal bereits geführt werden" (ebd.). In einem solchen Fall werde "die Übernahme durch Vertrag zwischen Stiftung und der Cistercienserinnen-Abtei Seligenthal geregelt" (ebd.). Zu den genannten pädagogischen Einrichtungen des Schulzentrums Seligenthal gehören ein Kindergarten, eine

spielen hier eine gewisse Rolle, aber auch die Alternative der Stiftungen scheint vermehrt ins Bewusstsein zu treten, vor allem vor dem Hintergrund der skizzierten steuerlichen Bedingungen.

5. Erscheinungsformen von Stiftungen

Ging es im Laufe dieser Arbeit zunächst noch um die Abgrenzung von Verein, GmbH und Stiftung und um eine zumindest vorläufige Entscheidung für eine dieser Rechtsformen, so wird der interessierte Schulträger, hier festgemacht am Ordenschulträger, alsbald feststellen, dass auch die intensivere Beschäftigung mit dem Phänomen "Stiftung" erneut einen Horizont mit mehreren Möglichkeiten eröffnet, der wiederum eine Entscheidung für die geeignete Form nötig macht. Innerhalb der Stiftungen lassen sich jedenfalls verschiedene Rechtsformen unterscheiden. Den Beginn einer jeden Stiftung markiert somit die Auswahl einer geeigneten Rechtsform im Rahmen des vorhandenen Spektrums.

Zu der Unterscheidung von Stiftungen privaten Rechts und Stiftungen öffentlichen Rechts kommen "eine weitere Vielzahl von Erscheinungsformen"¹⁷⁴. Unter den Begriff "Stiftungsarten" werden dabei ausschließlich die Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts und die rechtsfähigen bzw. nichtrechtsfähigen Stiftungen gefasst¹⁷⁵. Neben dieser Unterscheidung werden die Stiftungen nach bestimmten Kriterien, so nach dem Stiftungszweck, dem -Vermögen oder der Stiftungsorganisation zu unterschiedlichen Kategorien zusammengefasst¹⁷⁶. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, die Gesamtheit der Stiftungsarten und -typen mit einer entsprechenden Gliederung wiederzugeben. Im Folgenden sollen daher nur die wichtigsten Formen bzw. die für das Thema der vorliegenden Arbeit relevanten Erscheinungsformen vorgestellt werden, ohne eine weitere Untergliederung vorzunehmen.

5.1. Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

5.1.1. Die Stiftung privaten Rechts

Bezüglich des Stiftungsrechts liegt, wie bereits erwähnt, *"keine einheitliche bundesgesetzliche Kodifikation"*¹⁷⁷ vor. In §§ 80ff. BGB ist allein die rechtsfähige

¹⁷⁴ Ahrendt, S. 72.

¹⁷⁵ Vgl. Ebersbach, S. 29; Andrick, S. 40.

¹⁷⁶ Vgl. beispielsweise Andrick, S. 40 ff.

¹⁷⁷ Handbuch, S. 1.

Stiftung des Privatrechts geregelt¹⁷⁸. Sie wird daher auch als "Leitbild aller Stiftungen"¹⁷⁹ bezeichnet. Die Bezeichnungen "Stiftungen des bürgerlichen Rechts" und "privatrechtliche Stiftungen" gelten dabei als gleichbedeutend. Bei der Stiftung des privaten Rechts handelt es sich um "eine "sich selbst gehörende` und ausschließlich der eigenen Zwecksetzung verpflichtete Körperschaft"¹⁸⁰. Die Stiftung wird mit ihrer Zweckbindung auf Dauer errichtet und kann von juristischen und natürlichen Personen gegründet werden.

Beim Stiftungsgeschäft handelt es sich um einen einseitigen Willensakt des Stifters. Ein Vertrag ist somit nicht gegeben, wodurch auch "Unabhängigkeit vom Fortbestehen eines Vertragsverhältnisses"¹⁸¹ gegeben ist. Ihr "Grundkonzept erhält die Stiftung durch die Satzung, die durch den Stifter selbst oder bei testamentarischer Verfügung nach dem Willen des Stifters eingesetzt wird"¹⁸². Sie erfährt durch die behördliche Genehmigung rechtliche Verselbstständigung, unterliegt aber weiter der staatlichen (Rechts-)Aufsicht. Als juristische Person bekommt sie mit der Genehmigung die Rechtsfähigkeit, "sie handelt durch ihr(e) Organ(e) für sich selbst und trägt sich selbst"¹⁸³.

Kennzeichen der Stiftung ist ein hohes Maß an Autonomie. Dies gilt sogar mit Blick auf den Stifter selbst. Dieser kann sich, wie oben bereits angedeutet, über die Stiftungsorganisation weitreichende Mitwirkungsmöglichkeiten sichern, das Stiftungsvermögen entzieht sich aber auch seiner Einflussnahme. Zudem sind "Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenschluß der Stiftung (...) nur mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht möglich"¹⁸⁴.

5.1.2. Die Stiftung öffentlichen Rechts

Vergleicht man die Stiftung öffentlichen Rechts mit der privatrechtlichen Stiftung, fällt vor allem "ihre mittelbare Nähe zur Staatsverwaltung"¹⁸⁵ auf. Es findet sich ein organisatorischer Zusammenhang mit dem Staat, einer Kommune oder einer sonstigen Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts¹⁸⁶. Die Stiftung "wird dadurch selbst zur öffentlichen Einrichtung"¹⁸⁷. Anders als die privatrechtliche Stiftung ist ihre

¹⁷⁸ Vgl. Handbuch, S. 6ff.; Ahrendt, S. 72f.; Andrick, S. 41ff.; Weger, S.17.

¹⁷⁹ Handbuch, S. 6. Die Frage ist allerdings, ob dieser Aussage gerade mit Blick auf den kirchlichen Bereich zuzustimmen ist.

¹⁸⁰ Ahrendt, S. 72f.

¹⁸¹ Ebd.

¹⁸² Ahrendt, S. 73.

¹⁸³ Weger; S.17.

¹⁸⁴ Weger, S.17.

¹⁸⁵ Ahrendt, S. 73.

¹⁸⁶ Vgl. Handbuch, S. 6f.; Ahrendt, S. 73f.; Andrick, S. 41ff.; Weger; S. 22.

¹⁸⁷ Weger, S.22.

Errichtung nicht auf "eine einseitige Willenserklärung eines Stifters"¹⁸⁸, sondern auf ein Gesetz oder einen Verwaltungsakt des Landes oder Bundes zurückzuführen. So bestimmen einige Landesgesetze, dass die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts "nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes"¹⁸⁹ möglich ist. Hierzu gehört auch Nordrhein-Westfalen¹⁹⁰.

5.1.3. Rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen

Bezüglich der Stiftungen des privaten Rechts und denen des öffentlichen Rechts ist die Unterscheidung zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen zu beachten¹⁹¹.

Die bereits erwähnten §§ 80ff. BGB enthalten Regelungen für die rechtsfähige Stiftung, welche auch als selbstständige Stiftungen bezeichnet werden. Sie wird "von der Rechtsordnung als selbstständiges Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt"¹⁹². Aus diesem Grunde kann sie im Rechtsverkehr als Trägerin von Rechten und Pflichten auftreten. Sie kann also "im eigenen Namen auftreten, klagen und verklagt werden"¹⁹³.

Unter einer nicht-rechtsfähigen Stiftung, welche auch als unselbstständige oder fiduziarische Stiftung geführt wird, "versteht man Zuwendungen von Vermögenswerten durch einen Stifter an eine natürliche oder juristische Person mit der Maßgabe, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines vom Stifter festgelegten Zwecks zu nutzen"¹⁹⁴. Sie verfügt, anders als die rechtsfähige Stiftung, über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich aber durchaus auch bei der nichtrechtsfähigen Stiftung um eine Stiftung.

Zu erwähnen ist auch, dass bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung "nicht nur die Erträge, sondern auch die Substanz des Stiftungsvermögens zur Zweckerfüllung eingesetzt werden"¹⁹⁵, können, "wenn eine solche Aufzehrung im Sinne des Stifters ist"¹⁹⁶.

Innerhalb des Stiftungswesens darf man die nichtrechtsfähige Stiftung keinesfalls nur am Rande betrachten, sie spielt in der Praxis eine nicht unwichtige Rolle. Dies

¹⁸⁸ Ahrendt, S. 73.

¹⁸⁹ Handbuch, S. 459.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., §21 in Vbg. mit § 18 NRWLOG.

¹⁹¹ Vgl. Handbuch, S. 7; Ahrendt, S. 72; Andrick, S. 43ff.; Weger, S. 39f.

¹⁹² Ahrendt, S. 72. Siehe auch Beckmann, S. 220.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Handbuch, S. 7. Auffällig ist, dass StiftG NRW 2005 im § 1 unter dem Stichwort "Geltungsbereich" anführt, dass das Gesetz "für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts" gelte, "die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben". StiftG NW 1978 geht im § 1 unter dem Terminus "Geltungsbereich" auf die selbstständigen, aber auch die unselbstständigen Stiftungen ein.

¹⁹⁵ Beckmann, S. 222.

¹⁹⁶ Ebd.

resultiert zum einen unter anderem daher, "daß auch kleine Vermögen stiftungsartige Effekte erzielen können, obwohl die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung und deren Stiftungsverwaltung praktisch nicht möglich wären"¹⁹⁷. Zum anderen dürfte es als Vorteil angesehen werden, dass es keines stiftungsrechtlichen Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahrens bedarf und eine Stiftungsaufsicht des Staates keine Rolle spielt.

Die nichtrechtsfähige Stiftung benötigt für ihre Errichtung einen Rechtsträger, "der die mit der Vermögenswidmung verbundenen Rechte und Pflichten wahrnimmt"¹⁹⁸. Bei diesem Stiftungsträger handelt es sich aber nicht um ein Organ der nichtrechtsfähigen Stiftung. Er agiert im Rechtsverkehr im eigenen Namen. Er steht zum Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger in einem schuldrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis.

5.2. Zielobjekt für Ordensschulen: Kirchliche Stiftungen

Zwischen unterschiedlichen Stiftungsformen wird in §§ 80 BGB nicht unterschieden, da hier "die Idee einer Einheitsstiftung"¹⁹⁹ zugrundeliegt. "Das Landesrecht und die Praxis haben jedoch Sonderformen zur Anerkennung verholten"²⁰⁰, die zum Teil in die entferntere Vergangenheit zurückweisen. Auch die Gliederung der verschiedenen Erscheinungsformen von Stiftungen orientiert sich, wie oben bereits erwähnt, an unterschiedlichen Kriterien und offenbart unterschiedliche Formen bis hin zu sogenannten "Sonderformen von Stiftungen"²⁰¹.

Folgt man einer Einordnung der Stiftungen nach der Stiftungsorganisation, der "die Eingliederung der Stiftung in ein übergreifendes Organisationsgefüge"²⁰² zugrunde liegt, finden sich neben der Unterteilung in kommunale und behördlich verwaltete Stiftungen auch die in kirchliche und weltliche Stiftungen. Schon ein Blick in Richtung der - wenigen - in NRW bereits bestehenden oder aber in Planung begriffenen Stiftungen, die hinter Ordensschulen als mögliches Trägermodell stehen oder in Zukunft stehen sollen, offenbart, dass hier anscheinend eine Form eine "Monopolstellung" innehat. Es handelt sich um die kirchliche Stiftung, und zwar um die rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts. Es scheint also - mit Blick auf die in dieser Arbeit eine herausragende Rolle einnehmenden Ordensschulen - angemessen,

¹⁹⁷ Handbuch; S.7.

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ Handbuch, S. 7.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Handbuch, S. 9. Gemeint sind Familienstiftungen, milde Stiftungen, Unternehmensstiftungen und – nach der Art und Weise der Vermögensausstattung unterschieden – Kapital- bzw. Hauptgeldstiftung und Anstaltstiftung (ebd., S.9 ff.).

²⁰² Andrick, S. 55, vgl. auch Ebersbach, S. 35.

diese Stiftungskategorie einmal ausführlicher zu beleuchten und anschließend auf ihre Eignung hinsichtlich der Fragestellung der vorliegenden Arbeit zu hinterfragen.

Beim Versuch, kirchliche Stiftungen, welche zu den ältesten Stiftungen gehören, von weltlichen abzugrenzen, muss vom Begriff der kirchlichen Stiftung ausgegangen werden.²⁰³ Der Begriff der weltlichen Stiftung ist nur negativ zu bestimmen, "nämlich durch die Feststellung, daß alle Stiftungen, die nicht zu den kirchlichen zählen, weltliche Stiftungen sind"²⁰⁴. Mit dieser eher allgemein gehaltenen Begriffsbestimmung muss man sich allerdings nicht begnügen. Die Mehrzahl der neueren Stiftungsgesetze bestimmt anhand allgemeiner Kriterien, welche Stiftungen zu den kirchlichen Stiftungen im Sinne des staatlichen Rechts zählen.²⁰⁵ Demnach handelt es sich bei solchen "Stiftungen im Sinne des jeweiligen Stiftungsgesetzes, deren Zweck es ist, ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen, und die eine besondere organisatorische Verbindung zu einer Kirche aufweisen"²⁰⁶, um kirchliche Stiftungen. Zudem "ist die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige kirchliche Behörde erforderlich"²⁰⁷. Der mit Blick auf das Thema dieser Arbeit sinnvolle besondere Rückgriff auf das Stiftungsgesetz von Nordrhein-Westfalen ergibt ein entsprechendes Ergebnis: § 2 Abs. 2 StiftG NW 1978 definiert zunächst einmal die rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts als "Selbständige Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes". Abs. 4 bezeichnet dann "selbständige Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen und die nach dem Willen des Stifters von einer Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden", als "kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes"²⁰⁸.

Wie sind die genannten Kriterien mit Bezug auf das Thema dieser Arbeit zu verstehen? Zunächst einmal ist bezüglich des Begriffes der "kirchlichen Aufgaben" bzw. "kirchlichen Zwecke" in den Stiftungsgesetzen und dem Begriff "kirchliche Zwecke" in § 54 AO ein Unterschied zu vermerken²⁰⁹. § 54 AO Abs. 2 zählt im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke zu den kirchlichen Zwecken Aspekte wie "die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern" oder "die Besoldung der Geistlichen". Das Stiftungsrecht dagegen fasst unter der entsprechenden Begrifflichkeit unter anderem auch Erziehung und Unterricht, was grundsätzlich zeigt, warum kirchliche Stiftungen im Bereich Schule eine

²⁰³ Vgl. Andrick, S. 56; Handbuch, S. 8.

²⁰⁴ Andrick, S. 56; vgl. auch Ebersbach, S. 35.

²⁰⁵ Handbuch, S. 475. Vgl. beispielsweise StiftG B-W § 22; He § 20 Abs. 1.; Nds. § 20 Abs. 1.

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Ebd., S. 476. Siehe auch StiftG NW 1978 § 4 Abs. 3: "Die Genehmigung einer kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde." Siehe auch StiftG NRW 2005 § 14. Zum Kriterium der religiösen Motivation des Stifters siehe Handbuch, S. 481.

²⁰⁸ Entsprechend beispielsweise Stiftungsordnung für die kirchlichen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln § 1 Abs. 2 b; Stiftungsordnung für das Bistum Aachen.

²⁰⁹ Vgl. hierzu auch Handbuch, S. 477.

Rolle spielen, und zwar gerade auch im Zusammenhang mit katholischen Ersatzschulen²¹⁰. Zudem wird deutlich, dass es sich bei Stiftungen, die Aufgaben wie Erziehung oder Unterricht verfolgen, um kirchliche oder weltliche Stiftungen handeln kann. Nur die "Zweckbeziehung reicht als Unterscheidungsmerkmal hier nicht aus"²¹¹, was den Blick auf das folgende Kriterium richtet.

Die organisatorische Nähe der Stiftung zu einer Kirche "kann von unterschiedlicher Intensität sein"²¹². Jedenfalls "bedarf es aber einer wenn auch noch so lockeren rechtlich geordneten Bindung an die verfasste Kirche, ihre Gliederungen und Zusammenschlüsse"²¹³. Eine solche Bindung ist gegeben, "wenn die Stiftung nach dem in der Stiftungsverfassung offenbarten Willen des Stifters von kirchlichen Organen verwaltet und beauftragt wird"²¹⁴. Hierbei ist es nicht notwendig, dass es sich bei dem verwaltenden Organ um ein Kirchenorgan handelt. Es erscheint ausreichend, "wenn die Kirche, eine sonstige kirchliche Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die Stiftung selbst verwaltet oder in den Stiftungsorganen maßgeblich vertreten ist oder die Besetzung der Organe aufgrund eines Funktionsrechts ausschlaggebend bestimmt"²¹⁵.

Das Kriterium der kirchlichen Anerkennung soll verhindern, "daß einer Kirche eine Stiftung aufgedrängt wird"²¹⁶. Neben der staatlichen Genehmigung einer Stiftung bedarf es daher, wie das Beispiel NRW zeigt, laut StiftG NW 1978 § 4 Abs. 3 "der Zustimmung der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde"²¹⁷.

Auch kirchliche Stiftungen weisen eine Untergliederung auf, die Unterscheidung folgt den gleichen Kriterien wie die der weltlichen Stiftungen²¹⁸. So finden sich neben rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen auch privatrechtliche und öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen. Zumindest im süddeutschen Raum handelt es sich bei den kirchlichen Stiftungen zumeist um öffentlich-rechtliche Stiftungen²¹⁹. Kirchliche Stiftungen ohne Wahrnehmung einer kirchlich-öffentlichen Funktion oder mit nur lockerer Anlehnung an die kirchliche Organisation sind "in der Regel kirchliche Stiftungen mit privatrechtlichem Charakter"²²⁰. Hierzu gehören, was auch mit Blick auf die Situation in NRW und somit auf das Thema dieser Arbeit entscheidend ist, "insbesondere solche Stiftungen, die Erziehungs-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecken

²¹⁰ Vgl. Handbuch, S. 477.

²¹¹ Ebd. Zur Notwendigkeit des Überwiegens kirchlicher Zwecke siehe Handbuch, S. 479; zu diesem Bereich siehe auch Andrick, S. 57.

²¹² Handbuch, S. 480.

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Ebd.

²¹⁵ Andrick, S. 57; vgl. auch Handbuch, S. 480.

²¹⁶ Handbuch, S. 481.

²¹⁷ Siehe auch StiftG NRW 2005 § 14.

²¹⁸ Vgl. Handbuch, S. 482f.; Andrick, S. 57.

²¹⁹ Vgl. hierzu auch Weger, S. 47.

²²⁰ Handbuch, S. 482.

dienen²²¹. Sie zählen zu den kirchlichen Stiftungen, "weil der Stifter ihre Verwaltung oder Beaufsichtigung kirchlichen Organen anvertraut hat"²²².

Viele Stiftungen stellen "einen integralen Bestandteil eines kirchlichen Rechtsträgers"²²³ dar. Derartige "einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts inkorporierten kircheneigenen Einrichtungen bilden einen Bestandteil der Kirche und sind im weiteren Sinne kirchliche Stiftungen, besitzen jedoch keine vom Staat verliehene oder anerkannte eigene Rechtspersönlichkeit"²²⁴. Man bezeichnet sie als nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen²²⁵. Sie entstehen durch einen innerkirchlichen Organisationsakt wie, im Falle der öffentlich-rechtlichen Stiftung, die Widmung einer bestimmten Summe kirchlichen Vermögens für einen bestimmten Zweck oder, wie bei der privatrechtlichen Stiftung, durch ein privates Rechtsgeschäft, beispielsweise eine Schenkung²²⁶. Hier ist allerdings die "Annahme des kirchlichen Rechtsträgers"²²⁷ und die Genehmigung der entsprechenden Kirchenbehörde erforderlich. Rechtsträger dieser nichtrechtsfähigen privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen "können auch freie, privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen"²²⁸ sein, die sich wiederum in rechtlicher Verbindung mit einer Kirche befinden.

Wie aus dem Gesagten bereits zu schließen ist, sind die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen dem staatlichen Recht zufolge durchaus selbst Träger von Rechten und Pflichten²²⁹. Aus diesem Grund sind sie in der Lage, "der verfaßten Kirche in größerer Eigenständigkeit und mit Distanz"²³⁰ gegenüberzutreten. In vielen Fällen ist ihre Errichtung auf Kirche selbst zurückzuführen, um bestimmte kirchliche Aufgaben durchzuführen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sie "nach dem Willen eines sonstigen Stifters von einem kirchlichen Organ verwaltet und beaufsichtigt werden"²³¹.

Erwähnenswert sind noch die Ausführungen zur Stiftungsaufsicht in § 17 Abs. 1 und 2 StiftG NW 1978, wo darauf hingewiesen wird, dass die kirchlichen Stiftungen im Gegensatz zu den übrigen selbständigen Stiftungen nicht der Rechtsaufsicht des Staates, wohl aber kirchlicher Stiftungsaufsicht unterliegen²³².

²²¹ Ebd.

²²² Ebd. S. 482f.; siehe auch Weger, S.46; zu Fragen der Abgrenzung siehe Achilles, S. 41ff.; Ebersbach, S. 252.

²²³ Ebd. S. 483.

²²⁴ Handbuch, S. 483.

²²⁵ Zu diesem Begriff siehe Achilles, S. 38f.

²²⁶ Vgl. Weger, S.49.

²²⁷ Ebd.

²²⁸ Handbuch, S. 483.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Ebd. Noch nicht geklärt ist die Frage, inwiefern "für kirchliche Stiftungen, die nach staatlichem Recht nicht rechtsfähig sind, eine Rechtsfähigkeit nach Kirchenrecht in Betracht kommen kann" (ebd.) Inwieweit solche Stiftungen als Träger in Frage kämen, wäre gesondert zu prüfen; siehe auch Achilles, 49ff.

²³² Siehe auch StiftG NRW 2005 §§ 6 und 14: "Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht" (Ebd. § 14).

So bedürfen bestimmte Vorhaben wie beispielsweise Vermögensumschichtungen "bei kirchlichen Stiftungen kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch die von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde"²³³. Die Frage der Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in den Bistümern ist ansonsten in den Stiftungsordnungen der einzelnen Bistümer geregelt²³⁴. Hierbei handelt es sich um "diözesane Gesetze, die vor allem die Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens ordnen"²³⁵. So legt beispielsweise die Stiftungsordnung für die kirchlichen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln das Erzbischöfliche Generalvikariat als kirchliche Aufsichtsbehörde fest²³⁶. Ferner wird hier ausgeführt, dass dieses Generalvikariat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht darüber wacht, dass "katholische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß unter Beachtung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und dieser Stiftungsordnung sowie des Willens des Stifters, insbesondere der Stiftungssatzung verwaltet werden, daß den katholischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und daß die Stiftungsvermögen erhalten und ihre Erträge den Aufgaben gemäß verwendet werden"²³⁷.

Das Anführen weiterer Details zur kirchlichen Stiftung privaten Rechts an dieser Stelle würde den Rahmen dieses Kapitels sprengen²³⁸.

Der Blick auf das Thema dieser Arbeit wirft nun die Frage auf, ob und warum sich ein (Ordens)schulträger in NRW, wenn er sich bereits in hohem Maße der Stiftung als möglichem Trägermodell zugewandt hat, für die (rechtsfähige) kirchliche Stiftung privaten Rechts als Idealtypus für ein mögliches Trägermodell einer katholischen Ersatzschule/Ordensschule entscheiden soll.

5.2.1. Die (rechtsfähige) kirchliche Stiftung privaten Rechts als sinnvolle Trägerschaftsalternative für Ordensschulen?

Warum sollte ein Ordensträger seine Schule einer (rechtsfähigen) kirchlichen Stiftung privaten Rechts anvertrauen? Zunächst einmal weisen die bereits in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Beispiele, wie das Kapitel 4.2. gezeigt hat, in diese Richtung.

²³³ StiftG NRW 1978 § 17 Abs. 2; siehe auch StiftG NRW 2005 § 14. Zur grundsätzlichen Frage der staatlichen Aufsicht auch bei Stiftungen des Privatrechts siehe u.a. Andrick; Stiftungsrecht und Staatsaufsicht S. 71ff.

²³⁴ Siehe beispielsweise Stiftungsordnung für die kirchlichen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln §§ 2 und 7 ff. oder Stiftungsordnung für das Bistum Aachen §§ 2 und 7 ff. Zur Frage der Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen siehe auch Handbuch, S. 285 u. 495 f. oder Weger, S.48.

²³⁵ Haering, S. 363.

²³⁶ Stiftungsordnung für die kirchlichen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln § 2.

²³⁷ Ebd. § 8, Abs. 1. Zu den Informationsrechten, Anordnungsbefugnissen und weiteren Aufsichtsmitteln des Erzbischöflichen Generalvikariats in seiner Rolle als Aufsichtsbehörde siehe ebd. §§ 8, Abs. 2 ff.

²³⁸ Siehe Kap. 5.2.1. dieser Arbeit.

Diese Beobachtung alleine gewährt allerdings noch keine Garantie für eine allgemeingültige, für alle Fälle tragfähige Lösung. Sie berechtigt aber immerhin zu der Vermutung, dass die dort vorhandenen kirchlichen Träger in diesem Modell aus nachvollziehbaren Gründen die beste Lösung gesehen haben.

Der entscheidende Grund zugunsten einer Entscheidung für eine kirchliche Stiftung, der auch "Allgemeingültigkeit" beanspruchen dürfte, liegt hierbei wohl beim, wie der Begriff schon sagt, kirchlichen Charakter der kirchlichen Stiftung.

Dieser kann, abhängig von den verschiedenen Interessen der möglichen Trägerorden, in unterschiedlicher Weise von Vorteil sein. Es stellt sich zunächst die Frage, wie sich dieser kirchliche Charakter konkretisiert.

Er konkretisiert sich durch den Beitrag der Kirche bei der Verwaltung der Stiftung oder/und durch die kirchliche Aufsicht. Das zuständige Bistum, das meist finanzstärker und mit einer effektiveren Verwaltung als die betroffenen Ordensgemeinschaften ausgestattet ist, nimmt auf diese Weise am Werdegang der Stiftung und somit auch an dem der im Hintergrund stehenden Schule teil. So könnte die Hoffnung mancher Ordensträger darin bestehen, dass die Stiftung von der Teilnahme des Bistums an der Verwaltung profitiert. Die Entscheidung für eine Stiftung als Trägermodell könnte somit wegen der möglichen Beteiligung der Kirche, sprich eines Bistums und somit seiner Fachleute an der Verwaltung der Stiftung, die Mitglieder des Trägerordens entlasten und notwendiges Wissen vor allem betriebswirtschaftlicher und/oder juristischer Art bereitstellen. Dieser Gedanke wird für die Ordensgemeinschaften immer wichtiger, da ihre Personaldecke, wie zu Beginn der Arbeit bereits erwähnt, dünner wird und die vielfältigen Aufgaben, die mit einer Schulträgerschaft und dem Wunsch, Ordensangehörige auch im Schulleben zu integrieren, verbunden sind, somit eine immer höhere Belastung darstellen.

Trotzdem darf hieraus nicht für jeden Fall der Wunsch nach starker Anlehnung an ein Bistum geschlossen werden. Die oben angesprochene "größere Eigenständigkeit und Distanz der Stiftung der verfaßten Kirche gegenüber" bietet gleichzeitig eine Absicherung vor zu großer Vereinnahmung durch die Kirche. Dies kann im einen Fall als gleichzeitig zur Unterstützung durch das Bistum vorhandener Anreiz, im anderen Fall sogar als wesentliches Kriterium, das für die Stiftung spricht, gesehen werden. So ist es, wie oben bereits deutlich wurde, auch möglich, dass ein Trägerorden zwar die kirchliche Aufsicht als Vorteil ansieht, auf die mögliche Teilnahme des Bistums an der Verwaltung jedoch nicht zurückgreifen möchte, was, wie oben deutlich geworden ist, auf Grundlage der Stiftungsgesetzgebung in NRW und der verschiedenen Stiftungsordnungen der Bistümer durchaus möglich ist.

In einem solchen Falle wäre es auch eindeutig geregelt, dass die Personalfragen der Schule allein beim Stiftungsvorstand lägen. Dies bezöge eine Nichtbeteiligung der Bistumsbehörde ein, was im Sinne eines auf Unabhängigkeit der zukünftigen Trägerstiftung Wert legenden Ordens läge.

Der Grund für einen Verzicht des Ordens auf eine Beteiligung des Bistums an der Verwaltung der Stiftung ist bereits genannt. Gewährleistet der Trägerorden selbst die Verwaltung, glaubt er sein eigenes Profil stärker zur Geltung bringen zu können und vor Vereinnahmung durch ein Bistum sicher zu sein, immer vorausgesetzt, in einem Bistum gibt es Kräfte, die etwas Derartiges überhaupt als wünschenswert ansehen.

Worin könnte aber ein Vorteil in der kirchlichen Aufsicht liegen, die ja, wie beschrieben, bei der kirchlichen Stiftung in jedem Falle vorliegt?

Er dürfte vor allem in der mit der kirchlichen Aufsicht verbundenen größeren Unabhängigkeit von der staatlichen Instanz zu suchen sein²³⁹. Der Ordensträger sieht durch den mit der Aufsicht der kirchlichen Behörde verbundenen kirchlichen Hintergrund eher den Zweck gewährleistet, die Schule in der entsprechenden Ordenstradition zu erhalten.

Umgekehrt dürfte jedes Bistum, das ein Interesse an einem vielfältigen katholischen Schulleben in seinen Grenzen hat und demzufolge an der Erhaltung der Ordenschulen interessiert ist, für jede Schule dieses Typs dankbar sein, die ihren Eigenanteil an der Schulfinanzierung mithilfe einer funktionierenden Stiftung leisten kann, ohne mit immer neuen Geldsorgen an die Finanzabteilung des Bistums heranzutreten.

Das oben angesprochene Argument des "kirchlichen Charakters kirchlicher Stiftungen" spricht des Weiteren, wie sich bereits bei der Frage der Aufsicht gezeigt hat, für die Entscheidung für eben diese Stiftungsform, weil sie den notwendigen Wunsch eines jeden Ordensträgers, die Ordenstradition bzw. das kirchlich-katholische oder auch christliche Profil der Schule zu sichern und für die Zukunft zur Geltung zu bringen, gewährleistet.

Dies mag Außenstehenden als zweitrangig erscheinen, ist aber gerade in der Situation eines Trägerschaftswechsels einer katholischen Schule in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen.

Die Trägerschaftsform der kirchlichen Stiftung wird hier gewählt, um eine vertrauenswürdige Trägerschaft institutionalisieren zu können, die wie bei der bisherigen Trägerschaft Vertrauen in der Bevölkerung bzw. bei den Eltern genießt bzw. ein solches Vertrauen zügig aufbauen kann. Man erhofft sich demzufolge, die an Zahl

²³⁹ Nicht zuletzt das Konkordat dürfte hierbei auch eine nicht zu unterschätzende Rolle für die kirchliche Unabhängigkeit spielen.

geringer werdenden Ordensmitglieder für die Zukunft zu entlasten und gleichzeitig eine weiterhin positive Resonanz in der Bevölkerung zu erhalten. In einem solchen Falle müssen demzufolge noch nicht einmal zwingend finanzielle Argumente Hauptargument für die Stiftung sein. Je nach Ausgangslage wären die Gründe dann eher in der Entlastung der Ordensgemeinschaft bzw. in der "ideologischen" Sicherung der Schule zu suchen.

Ein weiterer Grund könnte mit der Refinanzierungsproblematik zu tun haben. Wie auch in anderen Bundesländern gibt es in Nordrhein-Westfalen bei Schulneugründungen im Ersatzschulbereich zunächst eine vorläufige Erlaubnis, in deren Rahmen kein Rechtsanspruch auf öffentliche Zuschüsse besteht²⁴⁰. Auf Antrag können in NRW von der obersten Schulaufsichtsbehörde 50 % der Zuschüsse gewährt werden. Es müsste nun zumindest einmal untersucht werden, ob eine Stiftung, die neu als Träger auftritt, hier mit entsprechenden Nachteilen in der Refinanzierung zu rechnen hätte. Eine mögliche Folgerung könnte dann im Falle einer kirchlichen Stiftung mit wahrnehmbarer Beteiligung eines Bistums, das als etablierter Schulträger bekannt ist und Vertrauen genießt, darin liegen, dass hier die eben genannte Refinanzierungsproblematik nicht im selben Maße besteht²⁴¹.

Die vorausgehenden Ausführungen haben gezeigt, dass viele Gründe für die kirchliche Stiftung als Trägermodell sprechen. Nennenswerte Gründe gegen dieses Modell geraten im Falle von Ordenschulen zunächst einmal nicht ins Blickfeld des aufmerksamen Betrachters. Trotzdem sollte die Lösung der kirchlichen Stiftung nicht als allein gültige und mögliche Lösung im Rahmen der Stiftungsoption hingestellt werden. Sicherlich mag es einzelne Ordensgemeinschaften geben, die aus bestimmten Gründen, die zum Beispiel in den Beziehungen der betroffenen Schule zu den Kommunen in deren Einzugsgebiet liegen könnten, eher einer Stiftung privaten Rechts zuneigen. In der Praxis ist ein solcher Fall in NRW bisher anscheinend nicht zu finden. Sollte die Entscheidung für die kirchliche Stiftung kirchlichen Rechts gefallen sein, gilt es noch zu beleuchten, warum man eher der rechtsfähigen denn der nicht-rechtsfähigen Ausformung zuneigt.

5.2.2. Die Entscheidung für die rechtsfähige Form der kirchlichen Stiftung

Der entscheidende Aspekt, der gegen die Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung kirchlichen Rechts spricht, ist, dass sie keine eigenständige Rechtspersönlichkeit

²⁴⁰ EFG §1. Zur neuen Gesetzgebung siehe auch Angaben in Kap. 2.0.

besitzt²⁴². Die mögliche Integration in die Struktur eines Bistums zöge eine völlige Abhängigkeit von demselben nach sich, was nicht das Ziel eines Ordenträgers sein kann, es sei denn, er möchte die Schule quasi "abstoßen". Der Gestaltungsraum einer rechtsfähigen, also selbstständigen Stiftung ist einfach größer, zudem ist, vor allem über den Vorstand, eine größere Nähe zum eigentlichen Zielpunkt der Stiftung, der einzelnen Schule, gewährleistet. Beide Aspekte sprechen aus Sicht eines Ordens eindeutig für eine rechtsfähige Stiftung. Andererseits wäre der Faktor der Entlastung des Ordens im Falle, dass der Orden selbst die Geschäfte führt, nicht gewährleistet. Da die rechtsfähige Stiftung "niemandem gehört", ist der Faktor des quasi garantierten Bestands der Schule hier auch am ehesten gewährleistet²⁴³.

Sicherlich muss bedacht werden, dass der optimale Fall hinsichtlich einer effektiven und gleichzeitig den Orden entlastenden Lösung in einer rechtsfähigen Stiftung besteht, in der mehrere juristische oder natürliche Personen die Geschäfte führen. Dass die Effizienz der Arbeit dabei mit den jeweiligen Persönlichkeiten in den entscheidenden Gremien steht und fällt, erscheint dabei selbstverständlich, soll aber nicht unerwähnt bleiben.

In diesem Zusammenhang rückt die Frage der Stiftungsorganisation nochmals in den Blick, die im nächsten Kapitel geklärt werden soll.

Erwähnt sei allerdings noch, dass die nicht rechtsfähige Stiftung damit nicht völlig aus dem Blickfeld der Betrachtung geraten muss. Dies resultiert aus der Tatsache, dass sie auch "als Vorläufer einer selbstständigen Stiftung"²⁴⁴ errichtet werden kann. Ihre Existenz ist also in gewisser Weise auch "unter zeitlicher Begrenzung möglich"²⁴⁵, was allerdings einer gesonderten Regelung bedarf. Die Errichtung der nichtrechtsfähigen Stiftung wäre somit zunächst unter der Zielsetzung zu denken, die einfacheren Voraussetzungen, die mit diesem Stiftungstyp verbunden sind, zu nutzen, um dann, nach der gewonnenen Sicherheit eines angewachsenen Stiftungskapitals und der bereits gewonnenen Erfahrungen, den komplexeren Weg der rechtsfähigen Stiftung einzuschlagen²⁴⁶.

²⁴¹ Es wäre umgekehrt zu untersuchen, ob die wahrnehmbare Beteiligung eines Ordens der ebenfalls eine Tradition als Schulträger aufweist, hier den gleichen Effekt erzielt.

²⁴² Lediglich für den Falle einer reinen Förderstiftung, mit welcher keine Trägerschaft intendiert ist, ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in den Blick zu nehmen, welche bezüglich Gründung und Verwaltung die einfacheren Bedingungen gewährleistet; siehe auch Beckmann; S. 221f. und Kap. 5.1.3. dieser Arbeit.

²⁴³ Zu prüfen wäre auch, inwieweit eine rechtsfähige Stiftung Dienstherrenfähigkeit innehaben könnte.

²⁴⁴ Weger, S.40.

²⁴⁵ Ebd.

²⁴⁶ Auch die sofortige Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bedeutet nicht, dass hier sofort ein Trägerschaftswechsel vorgenommen wird. So ist an die Wartezeit zu denken, die notwendig ist, bis dass das notwendige Stiftungskapital vorhanden ist. Diesen Weg, der die Übernahme der Trägerschaft durch die Stiftung offenhält, ist beispielsweise von der Stiftung Liebfrauenschule in Greifath-Mühlhausen beschrritten worden. Die Satzung sieht vor, dass der Stiftungsrat "einstimmig mit allen Stimmen beschließen" kann, "daß die Stiftung selbst die Trägerschaft der Schule übernimmt" (Satzung Liebfrauenschule § 2; siehe auch Stiftungsurkunde Liebfrauenschule; siehe Kap. 7.0.). Denkbar ist aber auch eine Konstellation, in der die Stiftung die Trägerschaft bereits innehat, ohne über die für den Eigenanteil notwendigen

6. Zur Entstehung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen

6.1. Zusammenspiel von Staat und Kirche

Zunächst kann festgestellt werden, dass grundsätzlich jeder eine kirchliche Stiftung errichten kann.²⁴⁷ Somit kann eine solche Gründung sowohl durch die Kirche als auch durch Privatpersonen durchgeführt werden. Dem hier als Beispiel gewählten Ordensschulträger stünden diesbezüglich demzufolge keine Hindernisse im Weg.

Die Entstehung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen ist durch ein Zusammenspiel von Staat und Kirche gekennzeichnet.²⁴⁸ Prinzipiell ist in den Fragen der Errichtung, Tätigkeit und Auflösung einer kirchlichen Stiftung vor allem das Kirchenrecht entscheidend²⁴⁹. Mit Blick auf den katholischen Bereich wären dies vor allem die stiftungsrechtlichen Passagen des Codex Iuris Canonici. Bei Teilnahme der kirchlichen Stiftungen am "allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr"²⁵⁰ ist aber dann neben dem kirchlichen ebenfalls das staatliche Stiftungsrecht hinzuziehen, vor allem BGB und das jeweilige Landesstiftungsgesetz. Somit ist erneut darauf hinzuweisen, dass für die Errichtung einer selbstständigen kirchlichen Stiftung sowohl die staatliche als auch die kirchliche Anerkennung notwendig ist²⁵¹. Die einzelnen soeben benannten Aspekte sollen im Folgenden kurz beleuchtet werden.

Geldmittel zu verfügen. In diesem Fall müssten dann weitere Geldmittel des Ordens oder des entsprechenden Bistums in den Haushalt fließen. Ob diese Vorgehensweise sinnvoll ist, bedarf einer eigenen Erörterung.

²⁴⁷ Handbuch, S. 488.

²⁴⁸ Ebd., S. 487.

²⁴⁹ Stiftungen, S. 13.

²⁵⁰ Ebd. Zur Frage einer früher kontroversen Sichtweise der Unterstellung der kirchlichen Stiftungen unter das staatliche Stiftungsrecht bezüglich der Entstehung von Stiftungen siehe auch Handbuch, S. 488, u.a. folgende Aussage: "Sofern sich Kirchen bei der kirchlichen Vermögensverwaltung der staatlichen Rechtsform der rechtsfähigen Stiftungen bedienen, sind sie vielmehr insoweit den staatlichen Vorschriften über die Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr unterworfen. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Staat auch bei kirchlichen Stiftungen prüft, ob die Anforderungen hinsichtlich des Bestandes und der Ausstattung der Stiftung, der Verwirklichung des Stiftungszwecks, der Erhaltung des Stiftungsvermögens, der Verwendung des Stiftungsertrags und der Verwaltung der Stiftung erfüllt sind."

²⁵¹ Natürlich ist mit Blick auf die Rechtsgrundlagen in der Sphäre des staatlichen Rechts "zunächst auf die Verbürgungen des Grundgesetzes zugunsten des Kirchenguts hinzuweisen: Art. 140 GG i.V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV gewährleistet die Rechte der Religionsgesellschaften ausdrücklich auch im Hinblick auf ihre Stiftungen...", Handbuch, S. 484.

6.2. Modernisiertes Bundesrecht

Die Berücksichtigung der Vorgaben des BGB macht ein Eingehen auf das unlängst modernisierte Stiftungsrecht auf Bundesebene notwendig. In diesem Zusammenhang kommt das "am 1.9.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts"²⁵² in den Horizont der Betrachtungen. Laut ANDRICK haben mit diesem Gesetz "die langjährigen Bestrebungen zu einer Reformierung des Stiftungsrechts ihr Ende gefunden"²⁵³. Das neue Gesetz intendiere eine Modernisierung des materiellen Stiftungsrechts und eine Förderung des Stiftungswesens. Und hierbei sei auch die kirchliche Stiftung in das Modernisierungsgesetz integriert worden. Die Neufassung des § 80 BGB stehe im Zentrum der Reform. Abs. 1 dieses Paragraphen verlange bezüglich der Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sowohl das Stiftungsgeschäft als auch die "Anerkennung durch die zuständige Behörde (...). in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll"²⁵⁴. Zusätzlich vertrete das neue Gesetz einen Rechtsanspruch des Stifters auf Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde²⁵⁵.

Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen erlangt eine Stiftung nun Rechtsfähigkeit? Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen werden "bundeseinheitlich und abschließend in §§ 80 ff. BGB n. F. bestimmt"²⁵⁶. Das Stiftungsgesetz müsse zunächst den Vorgaben des §81 Abs. 1 genügen. Somit bedürfe das Stiftungsgeschäft unter Lebenden der Schriftform und es müsse eine Erklärung des Stifters mit verbindlichem Charakter aufweisen, "ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen"²⁵⁷. Zudem habe das Stiftungsgeschäft eine Satzung zu bestimmen, "die Regelungen über den Namen, den

²⁵² Andrick, kirchliche Stiftung, S. 13. Siehe BGBl. I S. 2624.

²⁵³ Andrick, kirchliche Stiftung, S.13 f. Nicht zu vergessen ist hierbei, dass die Bundesländer zu weiteren Reformen angehalten sind. Zum Folgenden siehe ebd., S. 14ff.

²⁵⁴ Ebd., S. 14. Bisher sei die Stiftung neben dem Stiftungsgeschäft durch die Genehmigung der Stiftung entstanden. Hinsichtlich weiterer Aspekte hierzu sei auf die soeben zitierten Darlegungen Andricks verwiesen (zur neuen Terminologie, also der Errichtung der Stiftung durch staatliche Anerkennung vor allem S.15). Da die Details des modernisierten Stiftungsrecht für das Thema dieser Arbeit berücksichtigt werden müssen, ihre Auslegung aber nicht Schwerpunktthema derselben darstellen, erscheint es legitim, hier die Ausführungen Andricks, die den neuesten Forschungsstand in adäquater Weise widerspiegeln, zur Basis des vorliegenden Kapitels zu machen. Siehe beispielsweise auch ders., S. 60 ff.; nebenbei sei erwähnt, dass die angesprochene Thematik auch in den Medien vielfältige Beachtung gefunden hat. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wollte man hier alle entsprechenden Angaben offerieren. Als Auswahl seien einige in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschienene Veröffentlichungen genannt: Brömmling, Gut ; Andrick, Errichtung; Rawert, Lehnart.

²⁵⁵ Zur Frage eines Anspruchs auf die Errichtung einer Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nach der neuen bundesweiten Rechtslage und nach den bisherigen Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen zur Errichtung einer Stiftung, u. a. in dem des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes, siehe Andrick, kirchliche Stiftung, S. 15 f.

²⁵⁶ Ebd., S. 14.

²⁵⁷ Ebd.

Sitz, den Zweck und das Vermögen sowie die Bildung des Vorstandes der Stiftung enthält"²⁵⁸. Zusätzlich müsse "die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen"²⁵⁹ und der Stiftungszweck dürfe "das Gemeinwohl nicht gefährden (§ 80 Abs. 2 BGB n. F.)"²⁶⁰. Ein "Mindestkapital im Rahmen der Vermögensausstattung"²⁶¹ für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung sei "gesetzlich nicht vorgesehen"²⁶². Aus diesem Grunde stellten "die unbestimmten Rechtsbegriffe der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit eine unerläßliche Verknüpfung zwischen dem zu erfüllenden Stiftungszweck und dem Stiftungsvermögen dar"²⁶³. Mit der "Negativvoraussetzung der Gemeinwohlgefährdung"²⁶⁴ werde per Bundesgesetz bezüglich des Stiftungszwecks eine Regelung mit abschließendem Charakter getroffen. Den Bundesländern sei es somit "vor dem Hintergrund der kompetenzrechtlichen Regelungen des Art. 72, 74 Nr. 1 GG verwehrt, die Errichtung der Stiftung von weiteren stiftungszweckbezogenen Voraussetzungen abhängig zu machen"²⁶⁵. Spätestens an dieser Stelle kommen dann die Spezifika der kirchlichen Stiftungen, auf die das Augenmerk der vorliegenden Arbeit im besonderen Maße gerichtet ist, in den Blick. § 80 BGB lasse "die Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen unberührt"²⁶⁶. Die aus dem BGB hervorgehenden Voraussetzungen seien somit nicht nur bei der Erlangung von Rechtsfähigkeit für weltliche und für kirchliche Stiftungen gültig. Zudem enthalte die Regelung "die Öffnung für die Landesstiftungsgesetze, die Erlangung der Rechtsfähigkeit von weiteren Erfordernissen abhängig zu machen"²⁶⁷. Erstrebe eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts die Anerkennung als rechtsfähig, sei nämlich darüber hinaus die Zustimmung der entsprechenden Kirchenbehörde erforderlich. Die jeweiligen landesrechtlichen Sondervorschriften stellten insofern eine Ergänzung der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen dar. Sollten entsprechende Sondervorschriften der Landesgesetze fehlen, folge "die Beteiligung der jeweiligen Kirche unmittelbar aus Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV"²⁶⁸.

Abschließend sei zur Stellung der kirchlichen Stiftung im modernisierten Stiftungsrecht die Bewertung ANDRICKS angeführt, wonach die kirchliche Stiftung "im Gegensatz zu vielen anderen Stiftungstypen nunmehr immerhin auch einen bundesgesetzlichen

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ Ebd. Andrick, kirchliche Stiftung, S. 16 hebt hervor, dass "das Erfordernis der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks ein Strukturmerkmal der Stiftung" widerspiegelt.

²⁶⁰ Ebd., S. 15.

²⁶¹ Ebd., S. 16.

²⁶² Ebd.

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ Ebd. Siehe hierzu auch ebd. S. 17f.

²⁶⁵ Ebd. Zu den Aspekten Satzung und Anfallberechtigung siehe ebd., S. 18.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Ebd.

²⁶⁸ Ebd.

Standort"²⁶⁹ aufweise, "der kennzeichnend für ihre besondere Rolle im Stiftungswesen ist"²⁷⁰.

6.3. Die Regelungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich kirchlicher Stiftungen

Das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1978 legt u. a. in den §§ 3 und 4 die relevanten Aspekte hinsichtlich der Errichtung selbstständiger Stiftungen dar, das aus dem Jahre 2005 tut dies im § 2²⁷¹. Bezüglich der kirchlichen Stiftungen wird zusätzlich zu den für selbstständige Stiftungen allgemein gültigen Aspekten ausdrücklich ausgeführt, dass sie "der Zustimmung der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde"²⁷² bedürfen. Um zu klären, welche Institution diese genannte kirchliche Behörde darstellt, ist, wie bereits erwähnt, ein Blick in die Stiftungsordnung der einzelnen Bistümer notwendig. So wird beispielsweise für das Erzbistum Köln in der entsprechenden Stiftungsordnung festgelegt: "Kirchliche Behörde und kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat"²⁷³.

6.4. Die entsprechenden Aussagen des Codex Iuris Canonici

Der Codex Iuris Canonici (CIC) stellt quasi die kirchenrechtliche Basis für die kirchlichen Stiftungen katholischer Prägung dar. Er hat für den Bereich der kirchlichen Stiftungen der katholischen Kirche in den can. 1299ff. Rahmenvorschriften präsentiert, die dann zum Teil einer Ausfüllung durch partikuläre Rechtsnormen bedürfen²⁷⁴. In diesem Zusammenhang wären die oben bereits angesprochenen Stiftungsordnungen der einzelnen Bistümer zu erwähnen und hinzuzuziehen²⁷⁵.

²⁶⁹ Ebd., S. 19.

²⁷⁰ Ebd.

²⁷¹ Vgl. §§ 3 und 4 StiftG NRW 1978. bzw. § 2 StiftG NRW 2005.

²⁷² Ebd. § 4 Abs. 3; siehe auch StiftG NRW 2005 § 14.

²⁷³ Stiftungsordnung für die kirchlichen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln §2. Siehe entsprechend beispielsweise Stiftungsordnung für das Bistum Aachen § 2. Zu Angaben zu den übrigen nordrhein-westfälischen Stiftungsordnungen siehe Handbuch, S. 486, Anm. 17.

²⁷⁴ CIC can. 1299ff.; vgl. Handbuch, S. 486. Siehe auch Andrick, S. 64.

²⁷⁵ Siehe Kapitel 6.3.

Um der konkreten möglichen Konzeption einer zu gründenden Stiftung im Schulbereich an einem Beispiel etwas näher zu kommen, soll im Folgenden die Stiftung Liebfrauenschule in Grefrath-Mühlhausen als Beispiel eines "konkreten Falles" aus dem Ordensschulbereich in den Blick genommen werden. Der Orden, die "Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau" entschied sich für die Errichtung einer Stiftung, um die Finanzierung seiner Schule im Bistum Aachen abzusichern.

7. Die Stiftung Liebfrauenschule in Grefrath-Mühlhausen als Beispiel:

Stiftungsurkunde, Präambel und Stiftungssatzung

Neben der Satzung bzw. einleitend zu derselben existiert die Stiftungsurkunde²⁷⁶. Diese führt u.a. nochmals eigens aus, dass die Stiftung Liebfrauenschule auch selbst Trägerin der Schule werden kann, dass die Stiftung mit einem Barvermögen von 100.000 DM ausgestattet wird, dass Zustiftungen immer im Bereich des Möglichen sind und dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen für den Stiftungszweck zu verwenden sind. Auch hier wird kurz auf Stiftungsvorstand und –rat eingegangen.

Der im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck kommende Stifterwille wird in der Stiftungssatzung konkretisiert. Die Satzung einer Stiftung beinhaltet somit "den genaueren Aufgaben- und Organisationsplan der Stiftung"²⁷⁷, sie "gestaltet die Stiftungsverfassung aus"²⁷⁸.

Im Stiftungsrecht nicht vorgeschrieben ist eine Präambel, sie könnte sich aber anbieten, um die spezifische Intention der Stifter zum Ausdruck zu bringen²⁷⁹. Bei der Wahl des Namens besteht "grundsätzlich freie Wahl"²⁸⁰. Die Wahl des Sitzes ist nicht ganz unerheblich, bestimmt sie doch "die Anwendung des betreffenden Landesrechts und die Zuständigkeit der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sowie des Finanzamts"²⁸¹. Die "Art und Weise der Zweckverwirklichung muss genau bestimmt sein und den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen (Ausschließlichkeit,

²⁷⁶ Vgl. Stiftungsurkunde, S. 1f.

²⁷⁷ Weger, S. 33. Zur Stiftungsorganisation siehe auch Kap. 3.3.4. dieser Arbeit. Zur Stiftungsverfassung siehe beispielsweise auch Handbuch, S. 492f. Zum Stiftungsgeschäft siehe auch Stiftungen, S. 17 ff.

²⁷⁸ Stiftungen, S. 19.

²⁷⁹ Vgl. Weger, S. 33 f. Zur gesetzlichen Grundlage für die Inhalte der Satzung vgl. ebd., S.33.

²⁸⁰ Ebd.

²⁸¹ Ebd. Im vorliegenden Fall sind der Name („Stiftung Liebfrauenschule“) und der Sitz (Grefrath Mühlhausen) in § 1 der Satzung wiedergegeben.

Unmittelbarkeit, Selbstlosigkeit)²⁸². Das Werben um Zustiftungen, Spenden und unselbstständige Stiftungen soll nicht als Stiftungszweck angeführt werden, "da es sich nicht um den eigentlichen steuerbegünstigten Zweck handelt, sondern zur Stiftungsverwaltung gehört"²⁸³. Das Stiftungsvermögen darf "aus Sachen und Rechten aller Art bestehen, wie Bargeld, Wertpapiere, Grundbesitz"²⁸⁴. Keine gesetzlichen Vorgaben existieren bezüglich der Mindestkapitalausstattung der Stiftung.

Im vorliegenden Fall wurde sich für die Formulierung einer Präambel entschieden, die zunächst kurz über die Gründung der der Stiftung zugrundeliegenden Schule, die Gründungskongregation und den Gründungsauftrag informiert²⁸⁵. Und in der Tat wird dann die Stifterintention formuliert:

"Die Stiftung Liebfrauenschule setzt sich zum Erhalt der Liebfrauenschule durch finanzielle und materielle Zuwendungen an den Schulträger dafür ein, daß auch in Zukunft durch die Liebfrauenschule

- jungen Menschen eine qualifizierte Schulausbildung ermöglicht wird, die ihnen Wege zu einer guten Berufsausbildung und einem sinnerfüllten Leben erschließen kann
- Schülerinnen und Schüler durch eine vom Christuszeugnis geprägte Schulgemeinschaft erfahren können, daß sie geachtet und geliebt sind und daß sie lernen, Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen zur Wertschätzung der Menschenwürde und zur Bewahrung der Schöpfung und sich für die Verwirklichung von Frieden und Gerechtigkeit einsetzen.

Zur Tradition der Liebfrauenschule gehören die Übereinstimmung von Wort und Tat sowie die Einheit von Bildung und Erziehung. Dabei sind Wertevermittlung und gemeinsame Suche nach neuen Werten, die den Erfordernissen unserer Zeitentsprechen, bleibender Auftrag²⁸⁶.

Die Präambel macht somit Aussagen über die weltanschaulichen, pädagogischen und programmatischen Zielsetzungen, die die Stifter, welche ja wiederum den Schulträger selbst widerspiegeln, mit der angesprochenen Schule verbinden und die durch die Stiftung bzw. den Stiftungszweck dauerhaft gesichert werden sollen.

Die Präambel verleiht dem Stiftungszweck demzufolge die inhaltliche Basis. Beispielsweise die Verwendung der finanziellen Mittel für die weltanschaulichen, hier kirchlichen oder christlichen, Zielsetzungen erscheint somit durch das Zusammenspiel

²⁸² Ebd., S. 34.

²⁸³ Ebd., S. 34.

²⁸⁴ Stiftungen; S. 19.

²⁸⁵ Satzung Liebfrauenschule, S. 1.

von Präambel und Stiftungszweck gesichert. Man könnte somit formulieren, dass sich die Formulierung einer Präambel empfiehlt, um der doch eher juristisch-kurzen Formulierung des Stiftungszwecks die nötige inhaltliche Dichte zu verleihen und um die Zielsetzungen der Stifter gleich zu Beginn der Satzung in ausreichender Form deutlich zu machen.

Vorgeschrieben ist eine solche Präambel, wie gesagt, nicht. Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Satzung die Anforderung erfüllt, wonach "Art und Weise der Zweckverwirklichung... genau bestimmt sein und den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen"²⁸⁷ muss.

Wie die Formulierung des Stiftungszwecks in § 2 der Satzung dann auch wiedergibt, wird entsprechend doch recht konkret formuliert, für welche Ziele die Stifter die durch die Stiftung erzielten finanziellen Mitteln verwendet sehen wollen:

"Zweck der Stiftung ist (...) die Beschaffung von Mitteln für den eingetragenen Verein unter dem Namen `Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau' (...), der diese Mittel für die Förderung von Bildung und Erziehung Jugendlicher durch die Aufrechterhaltung der Trägerschaft für die Liebfrauenschule Mülhausen im Sinne der Präambel zu verwenden hat"²⁸⁸.

Der die Aussagen zum Stiftungszweck machende § 2 erläutert zudem, was im Falle eines Trägerwechsels der Schule zu passieren hat: Die "Beschaffung der Mittel" erfolgt "für den jeweiligen Träger der Schule"²⁸⁹. Die Satzung garantiert so den Einsatz der Stiftung für die Schule auch für den Fall, dass die Kongregation sich zur Aufgabe der Trägerschaft der Schule entscheidet. Hierdurch wird somit endgültig deutlich, dass die Stiftung eindeutig dauerhaft auf die genannte Schule ausgerichtet ist und dass somit jeder, der der Stiftung Geld zuführt, sichergehen kann, dass die eingesetzten Mittel in jedem Falle eben dieser Schule zugute kommen. Hier wird dann auch eine mögliche Entwicklung projiziert, welche quasi die "Höchstform der Verwirklichung des Stiftungsgedankens" im Schulbereich darstellt, die Übernahme der Trägerschaft der Schule durch die Stiftung. Es wird gesagt, dass der Stiftungsrat "einstimmig mit allen Stimmen"²⁹⁰ – also mit der größtmöglichen Entscheidungsbasis – diesen Entschluss fassen kann, der bedeutet, dass die Stiftung selbst die Verantwortung für die zur Finanzierung der Schule notwendige Summe tragen muss. Für diesen Fall nennt der § 2 laut Stiftungszweck "die Förderung der Bildung und Erziehung Jugendlicher im Sinne der in der Präambel dargelegten Grundsätze"²⁹¹, wobei der Zweck der Stiftung "durch

²⁸⁶ Ebd., S.2.

²⁸⁷ Ebd., S.34.

²⁸⁸ Ebd., §2.

²⁸⁹ Ebd.

²⁹⁰ Ebd.

²⁹¹ Ebd.

die Unterhaltung und Führung der Schule verwirklicht²⁹² würde, die Stiftung die Existenz der Schule also weiterhin sichern würde.

Die Gemeinnützigkeit ist der Hauptinhalt des § 3 der Stiftungssatzung. Er thematisiert vor allem mit Blick auf die Steuerfolgen wesentliche "Anforderungen der Gemeinnützigkeit"²⁹³, wie beispielsweise das vorrangige Nicht-Verfolgen eigenwirtschaftlicher Zwecke, die sogenannte "Selbstlosigkeit"²⁹⁴. Die Satzung kann so den "Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen (Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, Selbstlosigkeit)"²⁹⁵.

§ 4 der Satzung geht auf das Stiftungsvermögen ein und nennt den zum Zeitpunkt der Errichtung zugrundeliegenden Betrag²⁹⁶. Prinzipiell kommen, wie an früherer Stelle schon erwähnt, "Vermögenswerte aller Art (im Rahmen des steuerlich zulässigen Vermögens bei Gemeinnützigkeit des Stifters)"²⁹⁷ in Betracht; ein bestimmtes Mindestvermögen ist nicht vorgeschrieben. Auch hier wird noch einmal auf die Dauerhaftigkeit der Stiftung angespielt, indem zum einen gesagt wird, dass das Stiftungsvermögen mit Blick auf den langfristigen Bestand der Stiftung "ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten"²⁹⁸ sei, wobei "Vermögensumschichtungen zulässig sind"²⁹⁹. Zum anderen seien die Erträge aus dem Vermögen der Stiftung "zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden"³⁰⁰. Schließlich werden Regelungen bezüglich der Verwaltungskosten, die "aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken"³⁰¹ seien, möglichen Zustiftungen, die bei entsprechender Bestimmung dem Stiftungsvermögen zufallen sollen, und freien Rücklagen getroffen.

Nach dem § 5, der Ausführungen zum Geschäftsjahr macht, legt § 6 die Stiftungsorgane fest, und zwar einen Vorstand und einen Stiftungsrat. Die Stiftung Liebfrauenschule ist damit leicht über die notwendige Minimalform, welche in einem Organ zu suchen ist, hinausgegangen. Die §§7, 8 und 9 gehen dann auf den Vorstand, den Stiftungsrat und die Aufgaben des Stiftungsrats ein und versuchen so einen wichtigen Aspekt einer Regelung zu unterziehen: Eine "eindeutige Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Organe/Gremien"³⁰², wodurch vor allem Kompetenzkonflikte vermieden werden können.

²⁹² Ebd.

²⁹³ Stiftungen, S. 26.

²⁹⁴ Ebd. Zur Gemeinnützigkeit von Stiftungen bzw. zum Stiftungssteuerrecht siehe u.a. auch Handbuch, § 43; Weger, S.53f.

²⁹⁵ Weger, S. 34.

²⁹⁶ § 4, Abs. 1 gibt an, dass es sich um 100000 DM handele, die "aus einer Zuwendung der Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau" stammten.

²⁹⁷ Ebd. Siehe hier auch die weiteren Angaben: "Beachtung der 'Zweck-Mittel-Relation'" (ebd.).

²⁹⁸ Ebd. Abs 2. Siehe auch Stiftg NRW § 7 und Erlaß einer Ordnung für kirchl. Stiftungen § 4, wo auch eine Ausnahme formuliert ist.

²⁹⁹ Ebd.

³⁰⁰ Ebd., Abs 3.

³⁰¹ Ebd.

³⁰² Weger, S. 37.

Der Vorstand, "das entscheidende Organ der Stiftung"³⁰³, besteht im Falle der Stiftung Liebfrauenschule "aus höchstens zwei Personen"³⁰⁴. Er hat die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung inne und ist für wesentliche administrative und exekutive Aufgaben verantwortlich:

- "- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Aufstellung der Jahresrechnung;
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- Vorbereitung von Wahl und Sitzungen des Stiftungsrats;
- Sonstige Aufgaben, die ihm vom Stiftungsrat übertragen werden."³⁰⁵

Bereits hier wird deutlich, dass der Stiftungsrat ein entscheidendes Gremium ist, das, wie mit Blick auf § 8 noch zu zeigen sein wird, entscheidende Machtbefugnisse innehat. Dies wird noch deutlicher, wenn man die Regelung reflektiert, wonach der Stiftungsrat den Vorstand alle 5 Jahre wählt, wonach ein Mitglied des Stiftungsrats nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein darf, wonach die Vorstandsmitglieder zu jeder Zeit vom Stiftungsrat "aus wichtigem Grunde abberufen werden"³⁰⁶ können und wonach der Stiftungsrat den Vorstand auffordern und somit verpflichten kann, "jederzeit Rechenschaft über Geschäftstätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Stiftung zu geben und an Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen"³⁰⁷.

Es ist somit nicht verwunderlich, dass § 8 präzise regelt, wer die höchstens sieben Mitglieder des Stiftungsrats stellt:

Ein vom zuständigen Ortsbischof bestellter Vertreter, zwei Vertreter, die von der Provinzoberin der Kongregation bestellt sind, der Schulleiter der Schule sowie unter Umständen bis zu drei weitere Mitglieder, "die vom Stiftungsrat gewählt werden, wobei je ein Mitglied aus dem Bereich Recht und Wirtschaft kommen sollte"³⁰⁸. Es wird schnell einsichtig, dass hier neben dem Gewinn kompetenter Persönlichkeiten aus den Bereichen Kirche, Recht und Wirtschaftswelt auch darauf geachtet wurde, der Gruppe der Repräsentanten aus dem Bereich der Kongregation, die als einzige durch zwei Vertreter präsent sind, der Schule und des Bistums die Mehrheit bei Abstimmungen zu sichern. Unter den weiteren Absätzen des hier zugrundeliegenden Paragraphen ist dann beispielsweise der Absatz 6 zu erwähnen, der den Modus bei Abstimmungen erklärt, wobei im Normalfalle einfache Mehrheiten vorgesehen sind.

³⁰³ Handbuch, S.189. Siehe hierzu auch Kap. 3.3.4. dieser Arbeit.

³⁰⁴ § 7.

³⁰⁵ Ebd.

³⁰⁶ Ebd.

³⁰⁷ Ebd. Erwähnt sei, dass hier nicht auf jeden Passus der Satzung eingegangen werden kann und eine Schwerpunktsetzung vorgenommen worden ist.

³⁰⁸ Satzung Liebfrauenschule § 8.

§ 9 geht dann auf die Aufgaben des Stiftungsrats ein, welche die oben gemachten Bemerkungen über den Stellenwert dieses Gremiums bestätigen: Beschlüsse "über Grundsatzfragen der Arbeit der Stiftung"³⁰⁹, über Änderungen der Satzung und "die Zusammenlegung bzw. Auflösung der Stiftung"³¹⁰, Überwachung der Vorstandstätigkeit, "Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken sowie von sonstigen Verfügungen über das Stiftungsanlagevermögen"³¹¹, Genehmigung über die Kreditaufnahme; Prüfung u. a. der Jahresrechnung, "Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes"³¹², Beschlussfassung über Sonstiges, "Bestellung und Entlastung des Vorstandes..."³¹³, die Einsetzung eines Wirtschaftsprüfers sowie die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Annahme von Zustiftungen.

Nur erwähnt sei an dieser Stelle, dass die Entscheidung bezüglich der Kompetenzverteilung im vorliegenden Fall sicherlich gut begründet ist, dass sie aber nicht auf alle Stiftungen anzuwenden ist und bei einer anderen Konstellation durchaus Anlass für eine kritische Reflexion sein könnte³¹⁴.

§10 steht unter der Überschrift "Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung und Anfallrecht". Hier wird unter anderem genau geregelt, an wen das Vermögen der Stiftung bei Aufhebung zu fallen hat bzw. was dann damit geschehen soll: "... an die 'Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau e.V.' in Grefrath-Mühlhausen oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist dieser zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr Träger der Schule, so soll an dessen Stelle der jeweilige Träger der Schule treten, wobei dieser das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des in dieser Satzung festgelegten Stiftungszwecks zu verwenden hat. Ist die Stiftung selber Träger der Schule, so fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Aachen, das es wiederum nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks verwenden darf"³¹⁵. Unverkennbar ist hier der Wille, das Stiftungsvermögen selbst im eher unwahrscheinlichen Fall der Auflösung in die richtigen Hände fallen zu lassen bzw. es auch dann für einen adäquaten Zweck zu verwenden, um die Dauerhaftigkeit selbst hier noch fortzuschreiben. Wichtig ist hierbei

³⁰⁹ Ebd., § 9.

³¹⁰ Ebd. Siehe hierzu auch Handbuch, S.351.

³¹¹ Ebd.

³¹² Ebd.

³¹³ Ebd.

³¹⁴ Siehe hierzu Handbuch, S. 199: "Besondere Probleme treten allerdings auf, wenn das Kontrollorgan zugleich Entscheidungskompetenzen erhält, zumal wenn diese nicht nur von ganz untergeordneter Bedeutung sind... Zum einen ist damit oft eine Herabstufung des Vorstands verbunden. Zum anderen erscheint dann eine unbefangene Kontrolle, wie sie Außenstehende gegenüber dem Vorstand ausüben könnten, weitgehend ausgeschlossen."

³¹⁵ Satzung Liebfrauenschule § 10.

zu erwähnen, dass die Auflösung nur im Rahmen enger Grenzen überhaupt möglich ist³¹⁶.

§ 11 macht dann Ausführungen über die Stiftungsaufsichtsbehörde, hier das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen, und § 12 schließlich über die Stellung des Finanzamtes.

³¹⁶ Vgl. hierzu Handbuch, S. 351ff. Als Auflösungsgründe werden hier beispielsweise "die vollständige Erfüllung des Stiftungszwecks" (ebd., S. 352.) oder der Konkurs genannt. Siehe hierzu beispielsweise auch Stiftungsordnung für das Bistum Aachen § 14.

8. Schlusswort

"Die Stiftung als Möglichkeit der Trägerschaft von Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen?" Der Gang der vorliegenden Arbeit hat gezeigt, dass auf diese Frage durchaus positiv geantwortet werden kann. Ja, es ist zu konstatieren, dass Stiftung eine Möglichkeit darstellt, wenn ein Ersatzschulträger über einen Trägerschaftswechsel mit dem Ziel der dauerhaften finanziellen Sicherung seiner Schule reflektiert. Und auch die Fokussierung auf den kirchlichen- bzw. den Ordenschulträger im Verlauf der Arbeit hat aufgezeigt, dass es aus dem Bereich der Stiftungen hier eine Trägerschaftsalternative - die selbstständige bzw. rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts - gibt, die eine dauerhafte finanzielle Basis bei gleichzeitiger Bewahrung des Propriums bzw. des Profils der Schule gewährleistet und einen Weg in die Stiftung als Trägerschaftsmodell weisen könnte.

Gerade die Argumente der Dauerhaftigkeit, was die Widmung eines Vermögens und die damit beabsichtigte Wirkung betrifft, und nicht zuletzt die steuerlichen Vorteile lassen die Möglichkeit der Gründung einer Stiftung für Ersatzschulträger zunehmend als bedenkenswert erscheinen. Nicht zuletzt die bereits angesprochene Beobachtung, dass das Privatvermögen in Deutschland als "so groß wie nie zuvor"³¹⁷ bezeichnet werden kann, dass eine "beachtliche Erbwelle"³¹⁸ zu konstatieren ist und dass die Themen ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ und ‚Bürgergesellschaft‘ "intensiv erörtert"³¹⁹ werden, zeugen von der Berechtigung der Annahme weiter steigerungsfähiger Möglichkeiten:

"Die Bedeutung von Stiftungen wird angesichts leerer Staatskassen noch zunehmen, denn der private Reichtum in der Bundesrepublik ist in Bewegung: Jahr für Jahr werden rund 300 Milliarden Euro vererbt. Fließt davon nur ein kleiner Teil Stiftungen zu, können viele Aufgaben übernommen werden, die sonst unerledigt bleiben"³²⁰.

Der Gang der Arbeit hat aber auch aufgewiesen, dass es auf die Frage nach sinnvollen Trägerschaftsalternativen wohl keine eingleisige Antwort mit Absolutheitscharakter geben kann. Stiftung ist nicht die optimale Lösung für alle denkbaren Fälle. Eher gilt es festzuhalten, dass alle Trägerschaftsalternativen, sowohl die hier gerafft in den Blick genommenen Rechtsformen GmbH und Verein als auch die Stiftung, je nach Perspektive jeweils Vor- und Nachteile aufweisen. Die Stiftung als das kommende "Allheilmittel" der Schulträgerschaft zum Beispiel im Ordenschulbereich zu

³¹⁷ Weger, S.2. Siehe bereits Kapitel 3.4. dieser Arbeit.

³¹⁸ Ebd.

³¹⁹ Ebd.

³²⁰ Meffert.

bezeichnen, erscheint demzufolge, wie gesagt, zumindest derzeit als nicht gerechtfertigt.

In jedem Falle sollte bereits bei der Vorplanung eine fundierte Analyse erfolgen, die beispielsweise die Rahmenbedingungen mit Blick auf das Potential möglicher Zustifter bzw. Spender beleuchtet. Unbedingt erforderlich erscheint betriebswirtschaftliche Kompetenz, um beispielsweise zu eruieren, wie man das vorhandene Kapital effektiv arbeiten lässt bzw. wie viel Kapital bei einer bestimmten Inflationsrate zu erwirtschaften ist, um die notwendigen Erträge zu erzielen.

Die Arbeit hat kein Rezept aufgezeigt, dass für alle Ersatzschulen in NRW oder für alle Ordensschulen Gültigkeit beanspruchen kann. Sie hat aber einen Weg gewiesen, der vielleicht doch in bestimmten Situationen attraktiver sein kann als andere. Wenn die notwendigen Geldmittel aus Trägerhand nicht mehr so reichhaltig und regelmäßig fließen, wird Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen, zu nennen wäre beispielsweise ein durch Immobilien gespeister finanzieller Grundstock, eine rettende Alternative darstellen können. Wenn Ersatzschulen weiterhin ihre pädagogische Qualität und, wo intendiert und vorhanden, ihr religiöses Profil unter Beweis stellen, wird es auch möglich sein, bürgerschaftliches Engagement zugunsten des Einsatzes für eine hinter der entsprechenden Schule stehende Stiftung zu gewinnen. Gerade mit Blick auf die kirchlichen Schulen ist hervorzuheben, dass der Stiftungsgedanke häufig in einem Kontext zu religiösen Motiven steht:

"Denn deutsche Stifter glauben mehrheitlich an Gott: Mehr als zwei Drittel bezeichnen sich selbst als religiös. Die tiefen historischen Wurzeln des Stiftungswesens in der Religion sind in diesem Personenkreis noch sehr lebendig"³²¹.

Müsste da die Stiftung nicht zumindest für die kirchlichen Schulen im Falle eines Trägerschaftswechsels im Vergleich zu GmbH und Verein im Vorteil sein?

³²¹ Meffert.

Abschließend ist erneut zu konstatieren, dass diese Arbeit nicht jeden Aspekt, der für die zugrunde liegende Problematik wichtig gewesen wäre, anreißen bzw. beleuchten konnte. Erwähnt seien beispielsweise Fragen des Arbeitsrechts (u.a. Geltung desselben für kirchliche Stiftungen oder die Frage des Transfers einer kirchlichen Institution in eine Stiftung mit Blick auf die Arbeitsverhältnisse, siehe § 613a BGB), die den Umfang der vorliegenden Ausführungen endgültig gesprengt hätten. Der Verfasser verweist bezüglich dieser Aspekte auf einen Vortrag von Prof. R. Giesen, gehalten bei einer wissenschaftlichen Fachtagung zum Thema „Die Kirche geht stiften“, veranstaltet von Prof. Dr. M. Schulte, TU Dresden, und PD Dr. A. Hense, Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, im Jahre 2005.

9. Literaturverzeichnis

Frank **Adloff**, Operative und fördernde Stiftungen, in: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis. Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, hrsg. v. Rupert Graf Strachwitz u. Florian Mercker, Berlin 2005, S. 135ff.

Frank **ADLOFF**/Andrea **VELEZ**, Stiftungen in Körperschaftsform – Eine empirische Studie als Beitrag zur Klärung des Stiftungsbegriffs, in: Untersuchungen zum deutschen Stiftungswesen 2000-2002, hrsg. v. Frank Adloff (Arbeitshefte des Maecenata Instituts für Dritter-Sektor-Forschung, Heft 8), Berlin 2002, S. 22 ff.

Frank **ADLOFF**/Andrea **VELEZ**, Operative Stiftungen - Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zu ihrer Praxis und ihrem Selbstverständnis, in: Untersuchungen zum deutschen Stiftungswesen 2000-2002, hrsg. v. Frank Adloff (Arbeitshefte des Maecenata Instituts für Dritter-Sektor-Forschung, Heft 8), Berlin 2002, S. 50 ff.

Frank **ADLOFF**/Agnieszka **REMBARZ**/Rupert Graf **STRACHWITZ**, Unselbständige Stiftungen in kommunaler Trägerschaft, in: Untersuchungen zum deutschen Stiftungswesen 2000-2002, hrsg. v. Frank Adloff (Arbeitshefte des Maecenata Instituts für Dritter-Sektor-Forschung, Heft 8), Berlin, S. 7ff.

Tanja **AHRENDT**, Das Verhältnis zwischen Staat und Museen neu betrachtet. Potentiale des Stiftungsmodells für Trägerschaftswechsel und Strukturreformen (Arbeitshefte des Maecenata Instituts für Dritter-Sektor-Forschung, Heft 7), Berlin 2001.

Wilhelm **Albrecht-ACHILLES**, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1986.

Bernd **ANDRICK**, Stiftungsrecht und Staatsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Verhältnisse, Baden-Baden 1988.

Bernd **ANDRICK**, Die Errichtung von Stiftungen ist einfach geworden, in: FAZ 24.7.2002, S. 17 (zitiert als Andrick, Errichtung).

Bernd **ANDRICK**, Die kirchliche Stiftung im modernisierten Stiftungsrecht, in: Kirche und Recht. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis 1-2/2003, S.13 ff. (zitiert als Andrick, kirchliche Stiftung).

Gerd **BACHNER**/Stefan **SIEPRATH**, Erzbischöfliche Schulen und Ordensschulen im Erzbistum Köln, in: 125 Collegium Josephinum Bonn 1880-2005, hrsg. v. Collegium Josephinum, Bonn 2005, S. 21ff.

Nina Lorea **BECKMANN**, Die unselbständige, nichtrechtsfähige Stiftung, in: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis. Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, hrsg. v. Rupert Graf Strachwitz u. Florian Mercker, Berlin 2005, S. 220ff.

Ulrich **BRÖMMLING**, Der Staat hält seine Stiftungen kurz, in: FAZ 28.8.2001, S.14.

Ulrich **BRÖMMLING**, Gut und doch nicht gut. Trotz des Stiftungsbooms haben es die Stiftungen derzeit nicht leicht, in: FAZ 14.5.2002, S.16 (zitiert als Brömmling, Gut).

Ulrich **BRÖMMLING**, Schulstiftungen – aus Dank, aus Verantwortung, aus Erziehungswunsch errichtet, in: engagement. Zeitschrift für Erziehung und Schule. Heft 472005. Schule und Stiftung, hrsg. v. Arbeitskreis Katholischer Schulen in freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2005, S. 318ff. (zitiert als Brömmling, Schulstiftungen).

Fritz **BAUR**/Gerhard **WALTER**, Einführung in das Recht der Bundesrepublik Deutschland, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Darmstadt 1992.

Harry **EBERSBACH**, Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, Göttingen 1972.

Thomas **ERDLE**, Vermächnisse für die Höhere Bildung. Der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds, in: Deutsche Stiftungen. Mitteilungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen 1/2001, S.47ff.

Martin **GÜNNEWIG**, Neue Ideen zur Finanzierung katholischer Ordensschulen gesucht, in: Ordenskorrespondenz 41/2000 Heft 3, S. 268ff.

Stephan **HAERING**, Die Stiftung nach katholischem Kirchenrecht, in: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis. Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, hrsg. v. Rupert Graf Strachwitz u. Florian Mercker, Berlin 2005, S. 356ff.

HANDBUCH des Stiftungsrechts, hrsg. v. Axel Freiherr von Campenhausen, 2., völlig überarbeitete Auflage, München 1999.

Benediktus **HARDORP**, Zur Bedeutung von Stiftungen für das Schulwesen, in: Ergebnisschrift über die Sitzung des Arbeitskreises Deutscher Stiftungen, "Bildung und Ausbildung", Bonn 1999, S. 209ff.

Frank Rüdiger **JACH**, Die Bedeutung von Stiftungen für das Schulwesen in freier Trägerschaft – verfassungsrechtliche Anmerkungen, in: Ergebnisschrift über die Sitzung des Arbeitskreises Deutscher Stiftungen, "Bildung und Ausbildung", Bonn 1999, S. 216ff.

JUBILÄUMSPROGRAMM 125 Jahre Collegium Josephinum Bonn, Bonn 2005.

Ilona **LEHNART**, Stiftung oder Stiftung: das ist die Frage, wenn kein Kapital da ist, in: FAZ 22.1.2003, S.40.

Heribert **MEFFERT**, Stiften in Deutschland. Der idealtypische Stifter ist ein tatkräftiger, verantwortungsvoll handelnder Anarchist, in: FAZ 20.4.2005, S.14.

Martin **OSTERKORN**, Stiftungen als Chancen zur Finanzierung und zur Risikobeschränkung der Ordensaktivitäten, in: Ordenskorrespondenz 42/2001 Heft 4, S. 466ff.

Stefanie **OVERBECK**, Ersatzschulfinanzierung. Projektskizze für die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen (Teilpauschalierung), in: Schulverwaltung NRW 4/2002, S. 124ff.

Stefanie **OVERBECK**, Ersatzschulfinanzierung: Personalkostenpauschalierung wird erprobt, in: Schulverwaltung NRW 3/2005, S. 93.

PHILOLOGENJAHRBUCH. Gymnasien, Gesamtschulen. Landesausgabe NRW, hrsg. im Auftrag des Philologen-Verbandes NRW, 56/2005, Münster 2005.

Peter **RAWERT**, Das Stiftungsrecht schafft viel Unsicherheit, in: FAZ 28.8.2002, S.19.

Stefan **SIEPRATH**, "Die Hand an der Kehle". Pauschalierung oder Reduzierung: Das Geld lenkt in NRW wie an der Ostsee die Zukunft der privaten Träger, in: Rheinischer Merkur Nr. 26, 30.Juni 2000, S.10.

STIFTUNGEN. Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte unterschiedlicher Stiftungsformen in Deutschland, hrsg. v. Ernst&Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart 2003.

Rupert Graf **STRACHWITZ**, Die Kirchen und die Enquete-Kommission Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements – Eine Nachbetrachtung, in: Kirche zwischen Staat und Zivilgesellschaft, hrsg. v. Rupert Graf Strachwitz u.a. (Arbeitshefte des Maecenata Instituts für Dritter-Sektor-Forschung, Heft 9), Berlin 2002, S.120 ff.

Rupert Graf **STRACHWITZ**, Die Stiftung und ihre Idee, in: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis. Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, hrsg. v. Rupert Graf Strachwitz u. Florian Mercker, Berlin 2005, S. 123ff. (zitiert als Strachwitz, Idee).

Rupert Graf **STRACHWITZ**, Stiftung und Bildung- Perspektiven der Zivilgesellschaft, in: engagement, Zeitschrift für Erziehung und Schule. 4/2005, S.311ff.

Rupert Graf **STRACHWITZ**, Traditionen des deutschen Stiftungswesens - ein Überblick, in: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis. Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, hrsg. v. Rupert Graf Strachwitz u. Florian Mercker, Berlin 2005, S. 33ff. (zitiert als Strachwitz, Traditionen).

Ulrich **VAN LITH**, Schulstiftungen – institutionelle Bedingungen ihrer Förderung, in: Ergebnisniederschrift über die Sitzung des Arbeitskreises Deutscher Stiftungen, "Bildung und Ausbildung", Bonn 1999, S. 183ff.

Ulrich **VAN LITH**, Vor neuen Aufgaben? Die Rolle der Schulstiftungen ausloten. Ein Projekt, gefördert von der Robert Bosch Stiftung, in: Stiftung & Sponsoring 9/1999, S.13ff. (zitiert als van Lith, Rolle).

Hans-Dieter **WEGER**, Grundsätzliche Ausführungen zur Errichtung und Arbeitsweise von Stiftungen im Schulbereich, Verl 2002.

Sr. Ingeborg **WIRZ**, Die eigene Stiftung für die Schule in freier Trägerschaft, in: Sponsoring und Fundraising für die Schule. Ein Leitfaden zur alternativen Mittelbeschaffung, hrsg. v. Jens-Uwe Böttcher, Neuwied 1999.

10. Rechtstexte

Abgabenordnung (AO)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesgesetzblatt (BGBl)

Codex Iuris Canonici (Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, 1983)

Einkommenssteuergesetz (EStG)

Erbschaftssteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Ersatzschulfinanzgesetz (EFG)

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen (StiFöG)

Gewerbsteuergesetz (GewStG)

Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Hessisches Stiftungsgesetz (He)

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Urkunde über die Errichtung der Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen/Satzung der "Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen"

Niedersächsisches Stiftungsgesetz (Nds)

Nordrhein-Westfalen. Erlass einer Ordnung für kirchliche Stiftungen

Satzung der "Schulstiftung Seligenthal"

Satzung für die Stiftung Collegium Augustinianum Gaesdonck Goch

Satzung der Stiftung Liebfrauenschule, Grefrath Mühlhausen

Schulgesetz NRW

Schulverwaltungsgesetz (SchVg)

Stiftungsordnung für das Bistum Aachen

Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG B-W)

Stiftungsakt zur Errichtung der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

Stiftungsordnung für die kirchlichen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln

Stiftungsurkunde der Stiftung Liebfrauenschule

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW 1978)

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW 2005)

Stiftungsordnung für das Bistum Aachen

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Vereinsatzung "PRO SCHOLA – Verein zum Erhalt der Freien Trägerschaft der Liebfrauenschule Mülhausen e.V."

Vermögenssteuergesetz (VStG)

Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO)

Reihe Opuscula

Kostenfreier Download unter www.maecenata.eu

2001	Nr. 5	Community Service und Service-Learning Eine sozialwissenschaftliche Bestandsaufnahme zum freiwilligen Engagement an amerikanischen Schulen und Universitäten. Frank Adloff
	Nr. 6	Normen - Werte - Moralische Dialoge Ein interdisziplinärer Dialog. Frank Adloff, Martin Bauschke
	Nr. 7	Stiftungen in Körperschaftsform Eine empirische Studie als Beitrag zur Klärung des Stiftungsbegriffs. Frank Adloff, Andrea Velez
	Nr. 8	Operative Stiftungen Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zu ihrer Praxis und zu ihrem Selbstverständnis. Frank Adloff, Andrea Velez
2002	Nr. 9	Förderstiftungen Eine Untersuchung zu den Destinatären. Frank Adloff
	Nr.10	Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts Eingearbeitet in die durch das Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen. Gesine Bock (Bearb.)
2003	Nr. 11	Die Verwaltungskosten von Nonprofit-Organisationen Ein Problemauflaß anhand einer Analyse von Förderstiftungen Rainer Sprengel, Rupert Graf Strachwitz, Susanne Rindt unter Mitarbeit von Sabine Walker und Carolin Ahrendt
	Nr. 12	Die Kultur der Zivilgesellschaft stärken - ohne Kosten für den Staat Gutachten für den Deutschen Kulturrat Rupert Graf Strachwitz
	Nr. 13	Staatliche Förderungsmöglichkeiten für das Fundraising von Umwelt- und Naturschutzverbänden Gutachten für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rainer Sprengel, Eva Maria Hinterhuber, Philipp Schwertmann, Bernhard Matzak
2004	Nr. 14	Sind NGOs transparenter als zwischenstaatliche Organisationen und internationale Unternehmen? Eine Analyse des Global Accountability Reports 2003 Annegret Reisner
	Nr. 15	Die gemeinnützige Aktiengesellschaft (gAG) Renaissance einer Organisationsform für bürgerschaftliches Engagement? Rainer Sprengel
2005	Nr. 16	Spendensendungen und Spendenabwicklungspraxis der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland Christoph Müllerleile
	Nr. 17	Die größten deutschen Stiftungen. Ergebnisse einer Stiftungsrecherche Thomas Ebermann, Rainer Sprengel
	Nr.18	Strategische Philanthropie Die Umsetzung des Stiftungszwecks durch eine Großstiftung am Beispiel der Fondazione Cariplo Philipp Hoelscher
	Nr. 19	Organisationen der Zivilgesellschaft und ihre Besteuerung Vorschlag für eine grundlegende Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts
2006	Nr.20	Die Stiftung als Schulträgerin Eine Untersuchung zur Möglichkeit der Trägerschaft kirchlicher Schulen durch Stiftungen am Beispiel Nordrhein-Westfalen Stefan Sieprath